

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

109

Jahrgang 2022, 6/7. Stück

Ausgegeben am 15. Juli 2022

## Inhalt

### Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode .....	111
82. Kirchenverfassung – 2. Novelle 2022 (Wahlrecht) .....	111
83. Wahlordnung – 1. Novelle 2022 .....	111
84. Kirchenverfassung – 3. Novelle 2022 (kirchengesetzliche Regelungen zum Schutz der Seelsorge) .....	121
85. Kirchengesetz zum Schutz der Seelsorge .....	121
86. Disziplinarordnung – 1. Novelle 2022 (kirchengesetzliche Regelungen zum Schutz der Seelsorge) .....	125
87. Disziplinarordnung – 2. Novelle 2022 .....	125
88. Religionsunterrichtsordnung – 1. Novelle 2022 .....	128
89. Datenschutzgesetz – 1. Novelle 2022 zu § 4 .....	128
90. Verfahrensordnung – 1. Novelle 2022 zu § 2 .....	128
Verfügungen mit einstweiliger Geltung .....	129
91. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (OdgA – 3. Novelle 2021) .....	129
92. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich – 1. Novelle 2021) .....	129
93. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Dienstordnung – 1. Novelle 2021) .....	129
94. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19) .....	129
95. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 – 1. Novelle 2022) .....	129
96. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 – 2. Novelle 2022) .....	129
97. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 – 3. Novelle 2022) .....	130
98. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz zur Umsetzung der Hochzeitsagende) .....	130
99. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz 2021) .....	130
100. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ – 1. Novelle 2022) .....	130
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	130
101. Satzung des Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds .....	130

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen der Oberkirchenräte A.B. und H.B. ....	132
102. Verwaltungsanordnung für die Verwaltung kirchlichen Vermögens .....	132
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	133
103. Kollektivvertrag 2022: Hinterlegung .....	133
104. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2023 .....	133
105. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2023 .....	133
106. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) .....	133
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B. ....	133
107. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Steiermark – Änderung .....	133
<b>Personalia</b>	
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen .....	134
108. Ordination von Dr. Leonhard Jungwirth .....	134
109. Ordination von O. Univ.-Prof. <sup>in</sup> Dr. <sup>in</sup> Cornelia Richter .....	134
110. Ordination von Christopher Türke, MTh .....	134
111. Ordination von Mag. <sup>a</sup> Livia Wonnerth-Stiller .....	134
Bestellungen und Zuteilungen A.B. ....	134
112. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Silke Dantine .....	134
113. Bestellung von Dipl.-Theol. Andrei Pinte .....	134
114. Zuteilung von Johannes Blüher, MTh .....	134
115. Zuteilung von Florentine Durel, MTh .....	135
116. Zuteilung von Imke Friedrichsdorf, MTh MMus .....	135
117. Zuteilung von Thomas Müller, MTh .....	135
118. Zuteilung von Mag. iur. Dipl.-Theol. Friedrich Rößler .....	135
Todesfälle .....	135
<b>Mitteilungen</b>	
119. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 21. August 2022: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit .....	135
120. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 4. September 2022: Brot für die Welt .....	136
121. Kollektenaufruf für das Erntedankfest .....	136
122. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 18. September 2022: Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds .....	136
123. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2022 .....	137
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 2. Novelle 2022 (Wahlrecht) .....	137
Motivenbericht: Wahlordnung – 1. Novelle 2022 .....	137
Motivenbericht: Kirchengesetz zum Schutz der Seelsorge .....	139
Motivenbericht: Disziplinarordnung – 2. Novelle 2022 .....	141
Motivenbericht: Religionsunterrichtsordnung – 1. Novelle 2022 .....	142
Motivenbericht: Datenschutzgesetz – 1. Novelle 2022 zu § 4 .....	143

## Rechtliches

### Beschlüsse der Generalsynode

#### 82. Kirchenverfassung – 2. Novelle 2022 (Wahlrecht)

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 24. Juni 2022 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 137)

##### 1. Art. 10 Abs. 7 lautet:

„(7) Für alle Wahlen gilt grundsätzlich das gleiche, unmittelbare, geheime und persönliche Wahlrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, soweit in der Kirchenfassung bzw. der Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist. Für Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen nach Maßgabe der Wahlordnung auch für die Wahl in andere kirchliche Organe und Ämter ist Briefwahl zulässig.“

##### 2. Art. 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung hat in Pfarrgemeinden bzw. Teilgemeinden bis zu 1000 Mitgliedern 12 bis 25, in Pfarrgemeinden über 1000 Mitgliedern 18 bis 45 zu betragen.“

##### 3. Art. 39 Abs. 1 Z 14 wird durch die Wortfolge ergänzt:

„einschließlich der Festlegungen, dass der Wahlvorschlag des Presbyteriums lediglich so viele Personen zu enthalten hat, wie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu wählen sind, und dass allen Wahlberechtigten mit der Einladung zur Wahl und Übersendung des Wahlvorschlages ohne Antrag die Unterlagen für eine Briefwahl mitgeschickt werden“.

##### 4. Art. 42 Abs. 3 entfällt.

5. Art. 42 Abs. 4 wird zu Abs. 3, Abs. 5 zu Abs. 4, Abs. 6 zu Abs. 5, Abs. 7 zu Abs. 6, Abs. 8 zu Abs. 7, Abs. 9 zu Abs. 8.

##### 6. Der nunmehrige Art. 42 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Zahl hat unter Berücksichtigung der Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in Pfarr- und Teilgemeinden bis zu 1000 Mitgliedern vier bis acht zu wählende Mitglieder, in Pfarrgemeinden über 1000 Mitglieder fünf bis 15 zu wählende Mitglieder zu betragen, jedenfalls aber nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung.“

7. Im nunmehrigen Art. 42 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „und das 24. Lebensjahr vollendet haben“.

8. Im Art. 44 Abs. 3 wird der Verweis auf „Art. 42 Abs. 5“ durch „Art. 42 Abs. 4“ ersetzt.

9. Im Art. 49 Abs. 4 wird der Verweis auf „Art. 42 Abs. 6“ durch „Art. 42 Abs. 5“ ersetzt.

Dr. Peter Krömer  
Präsident  
der Generalsynode

Mag. Michael Simmer  
Schriftführer  
der Generalsynode

(Zl. G 09; 1217/2022 vom 27. Juni 2022)

#### 83. Wahlordnung – 1. Novelle 2022

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 24. Juni 2022 folgende Änderung der Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, sowie ihre Wiederverlautbarung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 137)

##### 1.

#### Allgemeine Bestimmungen über Wahlen

##### § 1

(1) Alle Wahlen und alle Abstimmungen über Nominierungsanträge gemäß §§ 31, 32, 33 und 34 haben in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln ohne Unterfertigung und sonstige Kennzeichnung zu erfolgen. Jeder und jede Wahlberechtigte soll sich an der Wahl beteiligen.

(2) Wahlen in die Gemeindevertretung und Wahlen des Pfarrers oder der Pfarrerin erfolgen entweder durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort und zur Wahlzeit oder durch Briefwahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder.

(3) Wahlen und Abstimmungen über Nominierungsanträge durch und in kirchlichen Organen (§ 13 Abs. 2 Kirchenverfassung) finden grundsätzlich durch persönliche Stimmabgabe des Stimmzettels durch die Wahlberechtigten in Sitzungen (Wahlort) der jeweils zuständigen Organe statt.

(4) Bei Vorliegen der in § 1a genannten Voraussetzungen können abweichend vom Abs. 3 Wahlen und Abstimmungen über Nominierungsanträge durch und in kirchlichen Organen (Art. 13 Abs. 2 Kirchenverfassung) auch schriftlich mittels Brief nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Wahlordnung durchgeführt werden, sofern solche schriftlichen Wahlen und schriftliche Abstimmungen über Nominierungsanträge in der Gemeindeordnung, Gemeindeverbandsordnung, Superintendentialordnung, Geschäftsordnungen der Synoden oder der Generalsynode oder den

Geschäftsordnungen der Werke sowie evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften vorgesehen sind. In Pfarrgemeinden, in denen keine Gemeindeordnung besteht, genügt ein Grundsatzbeschluss über schriftliche Wahlen und schriftliche Abstimmungen für Nominierungen. Wahlen von Superintendenten und Superintendentinnen, Superintendentialkuratoren und Superintendentialkuratorinnen, Präsidien der Synoden und Generalsynode, des Bischofs bzw. der Bischöfin der Evangelisch-lutherischen Kirche, des Landessuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin, Mitgliedern der Oberkirchenräte sowie Wahlen und Abstimmungen über Nominierungsanträge in konstituierenden Sitzungen der Gemeindevertretungen, der Presbyterien, der Superintendentialversammlungen, der Synode A.B., der Synode H.B. und der Generalsynode sowie konstituierenden Sitzungen der Organe von Werken und evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften können nicht schriftlich durch Briefwahl durchgeführt werden.

(5) Stimmzettel, die die Absicht des Wählers oder der Wählerin nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig, ebenso unterfertigte oder sonst gekennzeichnete. Sie werden aber bei der Feststellung, ob die Mindestanzahl der Wahlberechtigten abgestimmt hat, mitgezählt.

(6) Superintendentialordnungen, Geschäftsordnungen der Synode A.B., der Synode H.B. sowie der Generalsynode können vorsehen, dass Wahlen und Abstimmungen über Nominierungsanträge abweichend vom Abs. 3 sowohl in Sitzungen der Superintendentialversammlungen, der Synoden sowie der Generalsynode am Wahlort oder in Onlinesitzungen (online Synodensession) in digitaler Form durch persönliche elektronische Stimmabgabe (E-Voting) anstelle eines Stimmzettels durchgeführt werden können. Voraussetzung für Wahlen und Abstimmungen über Nominierungsanträge durch E-Voting ist, dass für die Durchführung von Wahlen bzw. Abstimmungen über Nominierungsanträge die technischen Voraussetzungen bestehen, dass die wahlberechtigten Mitglieder der Superintendentialversammlungen, Synoden und Generalsynoden in elektronischer Form (E-Voting) persönlich geheim abstimmen können und das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die für Wahlen und Abstimmungen über Nominierungsanträge mittels E-Voting verwendeten technischen Geräte müssen über Zertifikate einer staatlich anerkannten Prüfstelle verfügen, wonach technisch bei Wahlen bzw. Stimmabgaben für Nominierungen mittels E-Voting die persönliche geheime Stimmabgabe jedes und jeder Wahlberechtigten, das Wahlgeheimnis eines jeden und einer jeden Wahlberechtigten, die Feststellung der an der Wahl teilnehmenden Wahlberechtigten sowie eine ordnungsgemäße Stimmzählung (Feststellung des Wahlergebnisses) sichergestellt sind.

### § 1a

(1) Die Durchführung einer Wahl und von Abstimmungen über Nominierungsanträge auf schriftlichem Weg sind zulässig bei Vorliegen von Zutritts- oder

Verkehrsbehinderungen für zumindest einzelne Wahlberechtigte aufgrund eines begründeten Antrages des oder der Vorsitzenden des Wahl- oder Nominierungsgremiums, oder im Verhinderungsfall des Stellvertreters oder der Stellvertreterin (§ 3 Abs. 1 KVO), oder aufgrund eines Antrages von drei Mitgliedern dieses Gremiums und des daraufhin im Umlaufweg gefassten Beschlusses, dass die Wahl oder Abstimmung über Nominierungsanträge auf schriftlichem Weg zulässig ist.

(2) Für schriftliche Wahlen und schriftliche Abstimmungen über Nominierungsanträge gelten hinsichtlich der Wahl- und Abstimmungsvorgänge die Bestimmungen über die Briefwahl anlässlich der Wahlen in die Gemeindevertretung (§§ 8 ff) und des Pfarrers oder der Pfarrerin (§§ 26 ff).

(3) Für den Vorlauf sowie nachfolgende Tätigkeiten sind alle Bestimmungen einzuhalten, welche für Wahlen und Nominierungen in Sitzungen festgelegt sind. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, auch durch Bereitstellung der technischen Mittel im Pfarramt oder in einer Predigtstelle, ist vor der Wahl tunlichst eine Vorstellung der Kandidierenden digital durchzuführen. Personaldebatten dürfen nur dann digital durchgeführt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Öffentlichkeit sowie die Bewerber und Bewerberinnen ausgeschlossen sind.

(4) Die schriftliche Abstimmung über die Durchführung der Wahl und über die Abstimmung über Nominierungsanträge auf schriftlichem Weg hat spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin bzw. dem Nominierungstermin zu erfolgen.

(5) Gegen Beschlussfassungen gemäß Abs. 1 ist kein gesondertes Rechtsmittel möglich, eine den Verfahrensgrundsätzen widersprechende schriftliche Wahl kann jedoch im Zuge einer Wahlanfechtung geltend gemacht werden.

## § 2

Mit Ausnahme der Wahl in die Gemeindevertretung und der Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin ist zur Gültigkeit einer Wahl erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt hat und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig ist.

## § 3

(1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, soweit in der Kirchenverfassung und in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind in einem Wahlvorgang mehrere Personen zu wählen, so ist unter jenen Wahlanwärtern und Wahlanwärterinnen, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, der Reihe nach jeweils gewählt, wer die höchste, die nächstniedrigere usw. Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, bis alle Amtsträger und Amtsträgerinnen gewählt sind.



(3) Erhält nur ein Teil oder keiner der wahlwerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so hat zwischen jenen nicht gewählten Personen, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stattzufinden, sofern diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt (§ 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 2).

(4) Erhält bei einer Wahl, bei der gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen sind, nur ein Teil oder keiner der wahlwerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen oder können deshalb nicht alle Stellen besetzt werden, weil weniger Wahlanwärter oder Wahlanwärterinnen gewählt wurden, als Stellen zu besetzen sind, so sind von jenen nicht gewählten Wahlwerbenden, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl bzw. die Nachwahl einzubeziehen, als noch Stellen zu besetzen sind.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer im Fall des Abs. 2 als gewählt gilt bzw. im Fall von Abs. 3 oder 4 in die engere Wahl zu kommen hat.

(6) Steht nur eine Person zur Wahl, so ist mit Ja oder Nein abzustimmen. Gewählt ist sie, wenn die Ja-Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen ausmachen, sofern die Wahlordnung nichts anderes bestimmt (§ 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2 und § 34 Abs. 2).

#### § 4

(1) Wird ein gemäß §§ 31 bzw. 32 gefasster Nominierungsbeschluss wegen nicht ordnungsgemäßem Zustandekommen angefochten, hat darüber unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen der Superintendentialausschuss zu entscheiden.

(2) Über die Anfechtung von Nominierungsbeschlüssen gemäß §§ 33 und 34 hat in der gemäß Abs. 1 festgelegten Frist der Oberkirchenrat zu entscheiden.

#### § 5

(1) Bei jeder engeren Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die auf eine in die engere Wahl einbezogene wahlwerbende Person entfallen. Für die Wahl eines Wahlanwärters oder einer Wahlanwärterin ist erforderlich, dass er oder sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, sofern die Kirchenverfassung bzw. diese Wahlordnung nicht eine Zweidrittelmehrheit verlangt (§ 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 2).

(2) Wenn sich bei der engeren Wahl eine Stimmgleichheit für zwei oder mehr Wahlanwärter oder Wahlanwärterinnen ergibt, entscheidet das Los zwischen diesen.

#### § 6

(1) Die Anfechtung einer Wahl kann erfolgen, wenn diese von einem unzuständigen Wahlkörper vorgenommen wurde, wenn Wahlbestechungen oder Wahlumtriebe stattfanden oder wenn sich sonstige grobe

Ordnungswidrigkeiten ereigneten, die das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben.

(2) Wahlbestechung ist Anbieten, Gewährung, Forderung oder Annahme eines persönlichen oder sachlichen Vorteils für wen oder wofür immer zum Zwecke der Beeinflussung einer Wahl in einem bestimmten Sinne.

(3) Wahlumtriebe sind alle Handlungen, die darauf abzielen, eine Wahl in unlauterer Weise zu beeinflussen.

#### § 7

(1) Über die Anfechtung von Wahlen entscheidet der Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

(2) Zur Anfechtung einer Wahl ist berechtigt: jeder und jede an der angefochtenen Wahl aktiv Wahlberechtigte und jeder Wahlwerber und jede Wahlwerberin und jede übergeordnete Stelle, binnen 14 Tagen ab Kenntnis von Wahlanfechtungsgründen, längstens aber sechs Monate nach Feststellung des Wahlergebnisses.

(3) Die Anfechtung von Wahlen gemäß §§ 31 bis 34 ist nur binnen 14 Tagen ab dem Wahltermin zulässig.

### 2.

## Wahlen in die Gemeindevertretung

#### 2.1

### Wahlberechtigung

#### § 8

Aktiv wahlberechtigt sind Gemeindeglieder, die am ersten Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### § 9

Der Ausschluss vom Wahlrecht erfolgt mit Bescheid, wenn ein Gemeindeglied

1. durch sein friedens- und ordnungsstörendes Verhalten grobes Ärgernis in der Gemeinde hervorruft;
2. Wahlbestechung beging oder sich hat Wahlumtriebe zuschulden kommen lassen;
3. gemäß § 22 Nationalrats-Wahlordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen wurde.

#### § 10

(1) Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Gemeindeglieder, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, sofern sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder ausgenommen sind:

1. Eigenberechtigung;
2. Wahlberechtigung;
3. Zahlung der für die Wahl vorausgehenden Kalenderjahre rechtskräftig vorgeschriebenen Kirchenbeiträge.

Darüber hinaus sollen sie konfirmiert, durch ihre Betätigung kirchlichen Sinnes und durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen für das zu besetzende Amt fähig und würdig sein.

(2) Ausgenommen von der Wählbarkeit nach Abs. 1 sind:

1. Gemeindeglieder, die von Amts wegen oder auf Grund angenommener Wahl einem Vertretungskörper einer anderen Gemeinde angehören;
2. ins Ehrenamt Ordinierte, geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die eine übergemeindliche Stelle innehaben, die ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind oder sich im Ruhestand befinden.
3. sonstige Personen, die kraft ihres Amtes dieser Gemeindevertretung angehören.

## § 11

aufgehoben.

### 2.2

#### Vorbereitung und Durchführung der Wahl

## § 12

Die Wahl der Gemeindevertretung wird von den wahlberechtigten Gemeindegliedern vorgenommen.

## § 13

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Gemeindevertretung obliegt dem Presbyterium der Pfarrgemeinde, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht.

(2) In der Kirche A.B. hat der Oberkirchenrat A.B. spätestens sechs Monate vor Ablauf der Funktionsperiode der Gemeindevertretung die Wahl auszuschreiben und einen Zeitraum von mindestens vier Wochen für die Durchführung der Wahl festzulegen.

(3) Innerhalb dieser Frist setzt das Presbyterium den Wahltermin bzw. die Wahltermine fest. Vor der Wahl soll ein Gottesdienst oder eine Andacht stattfinden.

(4) Die Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde kann beschließen, dass für die Aufstellung von Kandidaten und Kandidatinnen für die Gemeindevertretung in Teilgemeinden (Mutter- und Tochtergemeinden) und Seelsorgesprenkeln Vorwahlen durchzuführen sind. Auf diese Vorwahlen finden die Bestimmungen der Wahlordnung sinngemäß Anwendung. Das Nominierungsrecht der Gemeindeglieder in der Teilgemeinde bzw. dem Seelsorgesprenkel darf dabei nicht eingeschränkt werden.

## § 14

(1) Das Presbyterium hat unter Beachtung des kirchlichen Datenschutzes ein Verzeichnis der Wahlberechtigten anzulegen und zu führen und dieses jeweils sechs Wochen vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag zur Einsichtnahme und Einbringung allfälliger Änderungsanträge im Pfarramt bereit zu hal-

ten. Die Gemeindeglieder sind davon in ortsüblicher Weise in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, dass innerhalb von zwei Wochen Änderungsanträge eingebracht werden können. Als ortsüblich sind jedenfalls Verlautbarungen in Gottesdiensten und Gemeindebriefen, die Bekanntmachung auf der Homepage der Pfarrgemeinde und in sozialen Medien, derer sich die Pfarrgemeinde bedient, anzusehen. Auf Grund eines Änderungsantrages eines wahlberechtigten Gemeindegliedes oder von Amts wegen sind Ergänzungen, Streichungen und Berichtigungen vorzunehmen. Hievon ist der oder die Betreffende zu verständigen. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Termin der Wahl in ortsüblicher Weise (Abs. 1 dritter Satz) in Kenntnis zu setzen sowie auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, Wahlvorschläge einzubringen.

## § 15

(1) Das Presbyterium hat spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag einen Wahlvorschlag zu erstellen, welcher mindestens um ein Sechstel mehr Personen zu enthalten hat, wie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu wählen sind.

(2) Die Gemeindevertretung kann spätestens vier Monate vor der Wahl beschließen, dass der Wahlvorschlag des Presbyteriums lediglich so viele Personen enthalten kann, wie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu wählen sind (Kirchenverfassungsbestimmung).

(3) Bei der Erstellung des Wahlvorschlags ist auf die räumliche Gliederung, die soziale Struktur und konfessionelle Zusammensetzung der Gemeinde sowie die Ausgewogenheit der Geschlechter Rücksicht zu nehmen. Das Presbyterium beschließt, ob bei Vorliegen entsprechender Zustimmungen neben dem Namen der vorgeschlagenen Personen im zu veröffentlichenden Wahlvorschlag auch das Geburtsjahr, der von der Person angeführte Beruf und/oder – bei Pfarrgemeindegliedern, die in mehreren politischen Gemeinden und mehreren Gemeindebezirken liegen – die Wohngemeinde bzw. der Wohnbezirk angeführt werden.

(4) Vor Aufnahme eines Gemeindegliedes in den Wahlvorschlag ist von diesem durch das Presbyterium eine schriftliche Zustimmungserklärung einschließlich der Freigabe der in Abs. 3 zweiter Satz angeführten Daten dieser Person einzuholen.

(5) Dieser Wahlvorschlag ist im Pfarramt zur Einsichtnahme aufzulegen.

## § 16

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag weitere Personen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag namhaft machen. Die Anzahl dieser Personen darf das Doppelte der zu Wählenden nicht übersteigen. Die Nominierung bedarf der Unter-

stützung wahlberechtigter Gemeindeglieder in der Anzahl eines Viertels der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen. Gleichzeitig mit der Nominierung ist die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Person beizubringen.

### § 17

Das Presbyterium hat diese Nominierungen auf die notwendige Unterstützung und auf die Wahlfähigkeit der genannten Personen (§ 10) zu prüfen. Wenn zusätzliche Nominierungen das Doppelte der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen insgesamt übersteigen, hat das Presbyterium eine Reihung bis zur Erreichung dieser Höchstzahl nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Nominierungen vorzunehmen. Der Eingangszeitpunkt ist nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken. Im Fall der Gleichzeitigkeit entscheidet das Los.

### § 18

(1) Der Wahlvorschlag ist in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen zusammen mit der Einladung zur Wahl spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag den wahlberechtigten Gemeindegliedern zu übermitteln.

(2) Zeit und Ort der Wahl sind in der Einladung zur Wahl anzugeben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen (§ 21).

(3) Der alphabetisch gereihte Wahlvorschlag kann als Stimmzettel verwendet werden. Auf ihm ist die maximal zulässige Anzahl der zu Wählenden anzuführen. Werden am Stimmzettel mehr Kandidaten und Kandidatinnen gewählt, als Sitze in der Gemeindevertretung zu vergeben sind, ist der gesamte Stimmzettel ungültig.

(4) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Kandidaten und Kandidatinnen der oder die Wählende wählen wollte. Dies ist dann der Fall, wenn der Wille des bzw. der Wählenden durch Ankreuzen, Unterstreichen oder andere Kennzeichnung der Kandidierenden, durch Durchstreichen der übrigen Kandidierenden oder auf sonstige Weise eindeutig zu erkennen ist. Werden auf einem Stimmzettel einzelne oder mehrere wahlwerbende Personen gestrichen und bleiben die nicht gestrichenen Personen ohne besonderes Kennzeichen, gelten Letztere als gewählt. Ein leerer Stimmzettel ist ungültig.

(5) Weist der Wahlvorschlag nur so viele Personen auf, als in die Gemeindevertretung zu wählen sind (§ 15 Abs. 2), kann am Stimmzettel über dem ersten Namen ein anzukreuzendes Feld vorgesehen werden mit der Bezeichnung „Ich wähle alle Kandidatinnen und Kandidaten“. Wird dieses Feld angekreuzt, ist der Stimmzettel gültig und sind alle auf dem Wahlvorschlag gelisteten Personen gewählt.

(6) Ein endgültiger Wahlvorschlag, der nur so viele Personen aufweist als in die Gemeindevertretung zu

wählen sind (§ 15 Abs. 2), ist gültig (Kirchenverfassungsbestimmung).

### § 19

(1) Zur Durchführung der Wahl ist vom Presbyterium für jeden Wahlort ein Wahlausschuss zu bestellen, der aus mindestens drei Mitgliedern, darunter mindestens einem Mitglied des Presbyteriums, zu bestehen hat. Ist im Wahlausschuss nur ein Mitglied des Presbyteriums, führt dieses den Vorsitz. Es ist zulässig, dass eine Person mehreren Wahlausschüssen angehört, sofern die Wahlen an den verschiedenen Wahlorten nicht gleichzeitig stattfinden.

(2) Die Wahl kann auf mehrere Tage erstreckt werden, wobei auch zulässig ist, dass an den einzelnen Wahlorten in einer Gemeinde zu unterschiedlichen Zeiten und Tagen gewählt wird.

### § 20

(1) Die Abgabe des Stimmzettels kann entweder unmittelbar persönlich am Wahlort und zur Wahlzeit oder durch Briefwahl (§ 21) erfolgen.

(2) Erfolgt die Abgabe des Stimmzettels persönlich, ist der Stimmzettel in einen neutralen Briefumschlag einzulegen und ohne Kennzeichnung abzugeben.

(3) Personen mit schwerer Beeinträchtigung dürfen sich von einer Begleitperson ihrer Wahl bei der Wahlhandlung helfen lassen. In allen anderen Fällen darf der für die geheime Stimmabgabe vorgesehene abgeschlossene, nicht einsehbare Bereich nur von dem oder der Wählenden allein betreten werden. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall der Wahlausschuss. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Verhandlungsschrift festzuhalten.

### § 21

(1) Wahlberechtigten, die ihren Stimmzettel brieflich abgeben wollen, ist auf Antrag mit dem Wahlvorschlag (Stimmzettel) ein Briefumschlag zu übermitteln, der zur Abgabe des Stimmzettels verwendet werden kann. Dieser Briefumschlag trägt keinerlei Kennzeichnung. Ein weiterer, mit fortlaufender Nummer und dem Vermerk „Briefwahl“ versehener Briefumschlag zur Rücksendung bzw. persönlichen Übergabe der Stimme ist anzuschließen.

(2) Der Stimmzettel ist in den übermittelten Briefumschlag ohne Kennzeichnung einzulegen, der unverschlossen in den äußeren Umschlag einzuschließen ist. Dieser äußere Umschlag ist an das Presbyterium auf dem Postweg zu senden oder von der wahlberechtigten Person persönlich oder durch eine beauftragte dritte Person am Wahlort beim Wahlausschuss abzugeben.

(3) Die briefliche Abgabe des Stimmzettels hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Stimmzettel vor Schluss der allgemeinen Wahlhandlung beim Wahlleiter eintrifft. Nachher eintreffende Stimmzettel sind ungültig.



(4) Die brieflich abgegebenen Stimmzettel sind anlässlich der allgemeinen Wahlhandlung in die Wahllisten einzutragen und in diesen als solche kenntlich zu machen.

(5) Die verschlossenen Außenumschläge der brieflich abgegebenen Stimmzettel sind von dem oder der Vorsitzenden zu öffnen, die unverschlossenen Umschläge sind zu entnehmen und den persönlich abgegebenen Stimmzetteln hinzuzufügen. Dabei ist auf die Wahrung des Wahlheimnisses zu achten. Erst dann erfolgt die Zählung aller abgegebenen Stimmzettel.

(6) Die Zurückziehung eines brieflich abgegebenen Stimmzettels oder dessen Auswechseln oder die nachträgliche persönliche Abgabe eines Stimmzettels sind unzulässig.

(7) Abweichend von Abs. 1 kann die Gemeindevertretung spätestens vier Monate vor der Wahl bestimmen, dass allen Wahlberechtigten mit der Einladung zur Wahl und Übersendung des Wahlvorschlages (§ 18) für eine Briefwahl ein nicht gekennzeichneter Briefumschlag, der zur Abgabe des Stimmzettels verwendet werden kann und ein weiterer, mit fortlaufender Nummer und dem Vermerk „Briefwahl“ versehener Briefumschlag zur Rückübermittlung übermittelt wird.

## § 22

Das Presbyterium hat die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu überwachen. Ordnungswidrigkeiten sind abzustellen und dem Superintendentialausschuss A.B. bzw. dem Oberkirchenrat H.B. anzuzeigen.

## § 23

(1) Über jede Wahlhandlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die am Schluss zu verlesen und von anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterfertigen ist.

(2) Die Abgabe eines jeden Stimmzettels ist vom Wahlausschuss in dem der Verhandlungsschrift anzuschließenden Verzeichnis der Wahlberechtigten anzumerken.

(3) Nach Abschluss der Wahl nimmt der jeweilige Wahlausschuss die Zählung der Stimmen vor. Dabei ist festzustellen, wie viele Stimmen (Bezeichnung je eines Kandidaten oder einer Kandidatin) mit jedem Stimmzettel abgegeben worden sind. Zur Feststellung, ob die für die Wahl eines Kandidaten oder einer Kandidatin erforderliche Stimmenanzahl erreicht wurde, genügt, abweichend vom § 3, die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; es gelten jene Personen als gewählt, auf die bis zur Erreichung der zu wählenden Zahl von Vertretern und Vertreterinnen die meisten Stimmen entfallen sind. Die Bestimmung des § 3 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(4) Das Wahlprotokoll ist mit dem Verzeichnis der Wahlberechtigten und den abgegebenen Stimmzetteln unter Verschluss unverzüglich dem Presbyterium der Pfarrgemeinde zu übermitteln.

(5) Nach Einlagen aller Unterlagen hat das Presbyterium das Ergebnis der Wahl unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 3 und 5 festzustellen.

## § 24

(1) Die Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses hat in ortsüblicher Weise (vgl. § 14 Abs. 1 Z 3) innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Dabei ist auf die Möglichkeit der binnen zwei Wochen schriftlich einzubringenden Wahlanfechtung (§ 6) hinzuweisen.

(2) Erfolgt keine Wahlanfechtung oder ist über eine solche entschieden, sind die Wahlprotokolle, die die Vor- und Zunamen, Geburtsdaten und Anschriften der gewählten Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu enthalten haben, und die durch das Presbyterium zu bestätigen sind, in Abschrift dem zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin bzw. Oberkirchenrat H.B. vorzulegen.

(3) Sämtliche Wahlunterlagen (Verzeichnis der Wahlberechtigten, Wahlvorschlag, Wahlprotokoll im Original, Stimmzettel) sind nach Ablauf der Frist für eine Anfechtung oder Entscheidung über eine solche dem Kurator oder der Kuratorin des neu gewählten Presbyteriums in einem versiegelten Kuvert zu übergeben und von diesem im Pfarramt bis zur Beendigung der Tätigkeitsperiode aufzubewahren. Die weitere Vorgangsweise regelt die Registratur- und Archivordnung der Evangelischen Kirche in Österreich in der jeweils geltenden Fassung.

## § 25

(1) Wird eine Pfarrgemeinde neu errichtet, erfolgt die Wahl der Gemeindevertretung für den Zeitraum bis zur nächsten vom Oberkirchenrat angeordneten Gemeindevertreterwahl. Diese Wahl ist von einem durch den Superintendentialausschuss zu bestellenden Wahlausschuss vorzubereiten, dem alle Rechte zukommen, die in Hinsicht auf die Wahl sonst dem Presbyterium zustehen.

(2) Gegen die Bestellung eines Wahlausschusses ist kein Rechtsmittel zulässig.

## 3.

### Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin

## § 26

Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin obliegt dem Presbyterium der Pfarrgemeinde.

## § 27

(1) Wahlberechtigt sind die in das gemäß § 14 Abs. 1 angelegte Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Gemeindeglieder, die am ersten Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hatten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Wahltermin in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen (§ 21).



(3) Die Wahl kann auf mehrere Tage erstreckt werden, wobei auch zulässig ist, dass an den einzelnen Wahlorten in einer Gemeinde zu unterschiedlichen Zeiten und Tagen gewählt wird.

(4) Dabei ist darauf hinzuweisen, ob Bewerber und Bewerberinnen bereits definitiv bestellt oder in einem provisorischen Dienstverhältnis sind.

### § 28

(1) Das Presbyterium hat zu veranlassen, dass die Ausschreibung durch den zuständigen Oberkirchenrat umgehend im Amtsblatt erfolgt. Die Ausschreibung hat den Umfang der zu leistenden Amtspflichten wie Predigtorte, Gottesdienste, Religionsunterricht, Ort und Größe der vorhandenen Dienstwohnung sowie die Frist, innerhalb der eine Bewerbung möglich ist, zu enthalten. Diese darf bei der erstmaligen Ausschreibung nicht weniger als vier Wochen umfassen.

(2) Das Presbyterium hat möglichen Bewerbern und Bewerberinnen weitere Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Bewerbungsschreiben sind beim Presbyterium, im Falle des § 24 Abs. 1 OdgA beim zuständigen Oberkirchenrat einzureichen.

(4) Das Presbyterium hat die eingelangten Bewerbungsschreiben gemeinsam binnen zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg dem zuständigen Oberkirchenrat vorzulegen, der die Wählbarkeit der Bewerber und Bewerberinnen prüft und die Bewerbungsschreiben mit Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung an das Presbyterium zurücksendet und die Bewerber und Bewerberinnen verständigt.

(5) Liegt nur eine Bewerbung vor oder ist nur ein Bewerber oder eine Bewerberin wahlfähig, entscheidet nach persönlicher Vorstellung des Bewerbers oder der Bewerberin die Gemeindevertretung darüber, ob die Wahl durchgeführt, die Besetzung durch den Oberkirchenrat beantragt oder die Stelle neuerlich ausgeschrieben wird. Kann kein Beschluss nach den Vorgaben des Abs. 7 gefasst werden, hat eine Wahl stattzufinden.

(6) Sind mehrere Bewerbungen von wahlfähigen Personen eingegangen, ist diesen die Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung persönlich vorzustellen. Nach der Vorstellung entscheidet die Gemeindevertretung darüber, ob und welche der wahlfähigen Bewerber und Bewerberinnen zur Wahl vorgeschlagen, zur Abhaltung eines Gottesdienstes und zur Vorstellung in der Gemeinde einzuladen sind. Auf jeden Fall sind mindestens zwei Personen der Gemeinde zur Wahl vorzuschlagen. Kommen keine wirksamen Beschlüsse über die Wahlvorschläge an die Gemeinde zustande, sind alle wahlfähigen Bewerber und Bewerberinnen der Gemeinde zur Wahl vorgeschlagen. Von den Beschlussfassungen der Gemeindevertretung sind alle Bewerber und Bewerberinnen schriftlich zu verständigen.

(7) Beschlussfassungen der Gemeindevertretung gemäß Abs. 5 und Abs. 6 haben in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel und ohne Unterfertigung oder sonstige Kennzeichnung zu erfolgen. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Ist ein Bewerber oder eine Bewerberin von Amts wegen stimmberechtigtes Mitglied der Gemeindevertretung, ist er oder sie berechtigt, bei den geheimen Abstimmungen gemäß Abs. 5 oder Abs. 6 mitzustimmen. Er oder sie darf aber nach der persönlichen Vorstellung an den weitergehenden Beratungen gemäß Abs. 5 und Abs. 6 inklusive Personaldebatte nicht teilnehmen. Letztgenanntes gilt auch, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nicht stimmberechtigtes Mitglied der Gemeindevertretung ist.

(8) Bewerbern und Bewerberinnen sind für die persönliche Vorstellung in der Gemeindevertretung sowie Abhaltung eines Gottesdienstes und Vorstellung in der Gemeinde die innerösterreichischen Fahrtkosten von der Gemeinde zu ersetzen.

### § 29

(1) Das Presbyterium hat die Wahl auszuschreiben, den Gemeindegliedern die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und die Termine bekannt zu geben, an denen sie sich vorstellen.

(2) Vom Ergebnis der Wahl sind die zur Wahl gestandenen Personen zu verständigen.

(3) Nach vollzogener Wahl sind das Wahlprotokoll und ein vom Presbyterium zu verfassender Entwurf eines Amtsauftrages im Dienstweg dem zuständigen Oberkirchenrat vorzulegen, welcher die mit der Pfarrstelle verbundenen besonderen Verpflichtungen und bei Pfarrstellen nach Art. 23 KV das besondere Arbeitsgebiet zu enthalten hat.

### § 30

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 und 18, dieser mit der Ergänzung, dass an Stelle des Wahlausschusses das Presbyterium tritt sowie die §§ 20 bis 24 in sinngemäßer Anwendung.

## 4.

### Besondere Wahlbestimmungen

#### 4.1

#### Superintendent/Superintendentin

### § 31

(1) Wählbar zum Superintendenten bzw. zur Superintendentin sind akademisch ausgebildete, ordinierte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A.B., die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt.

- (2) Der Superintendent bzw. die Superintendentin wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Superintendentialversammlung auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt. Die Superintendentenstellvertreter oder -vertreterinnen werden mit einfacher Mehrheit aus den akademisch ausgebildeten, ordinierten Pfarrern oder Pfarrerinnen der Superintendentialversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Zumindest ein Vertreter oder eine Vertreterin des Superintendentes oder der Superintendentin (Senior oder Seniorin) muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
- (3) Die Wahl ist in der Regel auf einen Termin zu setzen, der ein halbes Jahr vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem das Amt zu besetzen ist. Der Wahltermin ist gemeinsam mit der Ausschreibung der Wahl im Amtsblatt kundzumachen. Er ist so festzusetzen, dass für Nominierungen die Frist gemäß Abs. 4 eingehalten werden kann. Der Superintendentialkurator bzw. die Superintendentialkuratorin hat die Presbyterien umgehend über ihr Nominierungsrecht gemäß Abs. 4 zu informieren.
- (4) Für die Wahl des Superintendentes bzw. der Superintendentin kann jedes Pfarrgemeindepresbyterium innerhalb eines Zeitraumes von zwölf bis spätestens acht Wochen vor der Wahlsitzung einen Zweiervorschlag beim Bischof oder bei der Bischöfin einreichen, dem oder der das Recht zusteht, selbst einen Zweiervorschlag hinzuzufügen.
- (5) Im Presbyterium hat bei der Beratung und Beschlussfassung über Nominierungen der Kurator oder die Kuratorin den Vorsitz zu führen. Die Frist nach Abs. 4 kann mit Zustimmung des Oberkirchenrates A.B. verkürzt werden. Die festgesetzten Fristen sind mit der Ausschreibung gemäß Abs. 3 kundzumachen.
- (6) Der Bischof bzw. die Bischöfin hat nach Prüfung der Wahlfähigkeit Erklärungen der wahlfähigen Vorgeschlagenen einzuholen, sich der Wahl stellen zu wollen. Vorschläge ohne diese Erklärung sind ungültig. Die Liste der Vorgeschlagenen ist sodann dem Superintendentialkurator oder der Superintendentialkuratorin zu übermitteln.
- (7) Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Superintendentialkurator bzw. die Superintendentialkuratorin allen stimmberechtigten Mitgliedern der Superintendentialversammlung und dem Bischof bzw. der Bischöfin schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge anzuführen, und zwar ohne Angaben darüber, wie oft und von wem sie nominiert worden sind. Die Liste hat kurze Selbstvorstellungen der Vorgeschlagenen zu enthalten. Die Superintendentialversammlung ist an diese ihr übermittelten Vorschläge gebunden.
- (8) Die Wahl ist vom Superintendentialkurator bzw. von der Superintendentialkuratorin einzuberufen und zu leiten, bei Verhinderung durch dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.
- (9) Bei sonstiger Nichtigkeit der Wahl darf der bisherige Amtsinhaber oder die bisherige Amtsinhaberin an der Personaldebatte nicht teilnehmen.
- (10) Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich in der Wahlsitzung vorzustellen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten.
- (11) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie ist so oft zu wiederholen, bis sich die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt. Bei späteren Wahlgängen können Stimmen auch für wahlfähige Nominierte abgegeben werden, auf die bei den vorhergegangenen Wahlgängen keine Stimme entfallen ist.
- (12) Ab dem 10. Wahlgang scheiden jene Kandidaten oder Kandidatinnen aus, auf die im 9. Wahlgang keine Stimme entfallen ist. Ab dem 11. Wahlgang scheidet jeweils jener Kandidat oder jene Kandidatin aus, auf den oder die die wenigsten Stimmen entfallen sind. Auf diese Kandidaten oder Kandidatinnen in den folgenden Wahlgängen abgegebene Stimmen sind ungültig. Stehen nach dem 10. Wahlgang nur mehr zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl und erreicht in den weiteren drei Wahlgängen niemand die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, ist die Wahl abzubrechen und von Anfang an neu durchzuführen.
- (13) Stehen nur zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl und erreicht in fünf Wahlgängen keiner oder keine die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahl abzubrechen und von Anfang an neu durchzuführen. Steht nur ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl und erreicht dieser oder diese in drei Wahlgängen keine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahl abzubrechen und von Anfang an neu durchzuführen. Dies gilt auch für den Fall, dass der oder die Gewählte keine Erklärung über die Annahme der Wahl abgibt oder erklärt, sie nicht annehmen zu wollen. Bei der Erklärung, die Wahl anzunehmen, kann der oder die Gewählte angeben, wann er oder sie das Amt anzutreten beabsichtigt. Der Amtsantritt hat jedoch binnen drei Monaten zu erfolgen. Alle Rechte und Pflichten gehen in diesem Fall mit Amtsantritt auf ihn oder sie über. Ein Amtsantritt vor Ausscheiden des Amtsvorgängers oder der Amtsvorgängerin ist unzulässig.
- (14) Über die Wahlhandlung ist in der Superintendentialversammlung selbst eine genaue Niederschrift mit namentlicher Anführung aller anwesenden Mitglieder aufzunehmen. Diese Niederschrift ist in derselben Sitzung zu verlesen und zu beglaubigen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat unter Anschluss dieser Niederschrift dem Oberkirchenrat A.B. das Wahlergebnis zu berichten.
- (15) Die Einführung der bzw. des Gewählten durch den Bischof bzw. die Bischöfin ist unverzüglich vorzunehmen, sofern binnen 14 Tagen nach dem Wahltermin keine Wahlanfechtung erfolgt ist, sonst nach Beendigung dieses Verfahrens.

**4.2****Superintendentialkurator/  
Superintendentialkuratorin****§ 32**

(1) Wählbar zum Superintendentialkurator bzw. zur Superintendentialkuratorin ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. in der Superintendentenz.

(2) Der Superintendentialkurator bzw. die Superintendentialkuratorin wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Superintendentialversammlung gewählt.

(3) Für die Wahl des Superintendentialkurators bzw. der Superintendentialkuratorin soll jedes Presbyterium der Superintendentenz dem Superintendenten bzw. der Superintendentin innerhalb der Frist gemäß § 31 Abs. 4 bis zu zwei Kandidaten oder Kandidatinnen vorschlagen.

(4) Ist der oder die Gewählte aus einer Pfarrgemeinde in die Superintendentialversammlung gewählt worden, erlischt die Funktion als Abgeordneter oder Abgeordnete der Pfarrgemeinde mit der Annahme der Wahl zum Superintendentialkurator bzw. zur Superintendentialkuratorin.

(5) Die Bestimmungen des § 31 Abs. 3 sowie 6 bis 7 und 10 bis 15 gelten sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Wahl der Superintendent bzw. die Superintendentin einzuberufen und den Vorsitz zu führen hat.

(6) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Superintendentialkurators bzw. der Superintendentialkuratorin werden mit einfacher Mehrheit aus den weltlichen Mitgliedern der Superintendentialversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie behalten ihr Amt als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, auch wenn sie dem Presbyterium ihrer Pfarrgemeinde weiterhin nicht mehr angehören, bis zur Nachwahl in der nächsten Superintendentialversammlung.

**4.3****Bischof/Bischöfin****§ 33**

(1) Wählbar zum Bischof bzw. zur Bischöfin sind akademisch ausgebildete, ordinierte geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen österreichischer Staatsbürgerschaft, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Bischof oder die Bischöfin wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Synode A.B. gewählt.

(3) Für die Wahl des Bischofs oder der Bischöfin kann jede Superintendentialversammlung bis zu zwei Kandidaten oder Kandidatinnen in der Frist gemäß § 31 Abs. 4 und 5 dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B. vorschlagen.

(4) Der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. hat zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen wahlfähig

sind und ob ihre Erklärungen, sich der Wahl stellen zu wollen, vorliegen. Vorschläge ohne diese Erklärungen sind ungültig. Der Oberkirchenrat ist verpflichtet, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der Wahlfähigkeit benötigt werden.

(5) Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Präsident bzw. die Präsidentin allen stimmberechtigten Mitgliedern der Synode schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Synode ist an diese Vorschläge gebunden.

(6) Die Bestimmungen des § 31 Abs. 3, 4, 10 bis 14 sowie der zweite und dritte Satz des Abs. 7 gelten sinngemäß.

**4.4****Präsident/Präsidentin der Synode A.B.****§ 34**

(1) Wählbar zum Präsidenten oder zur Präsidentin der Synode A.B. ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A.B., wenn es das 35. Lebensjahr vollendet hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und einem Presbyterium angehört oder mindestens eine Funktionsperiode lang angehört hat.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Synode A.B. gewählt. Die Wahlhandlung hat der Bischof bzw. die Bischöfin der Evangelischen Kirche A.B. einzuberufen und zu leiten. Ist der Bischof bzw. die Bischöfin verhindert, hat das an Jahren älteste Mitglied der Synode A.B. die Wahlhandlung zu leiten.

(3) Der Wahltermin ist gemeinsam mit der Ausschreibung der Wahl zumindest drei Monate vor dem Wahltermin im Amtsblatt bekannt zu geben.

(4) Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B. kann jede Superintendentialversammlung bis längstens vier Wochen vor Beginn der Session der Synode A.B. bis zu zwei Wahlvorschläge beim Bischof bzw. bei der Bischöfin einreichen. Der Nominierungsausschuss hat von sich aus in jedem Fall eine Nominierung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin dem Bischof oder der Bischöfin bis vier Wochen vor Beginn der Session der Synode A.B. abzugeben. Jedes Mitglied der Synode A.B. kann bis vier Wochen vor Beginn der Session durch Initiativantrag Kandidaten oder Kandidatinnen beim Bischof bzw. bei der Bischöfin nominieren. Der Bischof bzw. die Bischöfin hat unverzüglich die Wahlfähigkeit aller vorgeschlagenen Personen zu prüfen und ihre Zustimmungserklärung einzuholen.

(5) Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Wahl vorzustellen und die an sie gerichteten Fragen zu beantworten.

(6) Ist der zum Präsidenten oder die zur Präsidentin der Synode A.B. Gewählte Mitglied eines Presbyteriums oder einer Superintendentialversammlung, so erlischt seine bzw. ihre Funktion als Mitglied dieser



kirchlichen Organe mit der Annahme der Wahl, außer er oder sie erklärt innerhalb von drei Monaten nach der Wahl, Mitglied des Presbyteriums oder der Superintendentenversammlung bleiben zu wollen.

(7) Die übrigen Bestimmungen der Wahlordnung bleiben unberührt. § 31 Abs. 3, 4, 11 bis 15 gelten sinngemäß.

(8) Der Präsident oder die Präsidentin ist ehrenamtlich tätig.

#### 4.5

### Oberkirchenräte A.B./Oberkirchenrätinnen A.B.

#### § 35

(1) Die Wahl der Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen A.B. (Art. 85 Kirchenverfassung) sowie die Wahltermine sind in der Regel ein halbes Jahr vor Beginn der Session der Synode A.B., auf der die Wahl stattfinden soll, vom Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B. im Amtsblatt in Form einer Ausschreibung kundzumachen.

(2) In der Ausschreibung ist bekannt zu geben, falls die Synode A.B. beschlossen hat, in der nächsten Funktionsperiode die zu wählende Funktion in einer Vollzeit- oder Teilzeitanstellung oder als Ehrenamt zu besetzen.

(3) Bis längstens drei Monate vor Beginn der Session, auf der die Wahl eines Oberkirchenrates oder einer Oberkirchenrätin A.B. stattfinden soll, können Superintendentenversammlungen die Nominierung von Kandidaten oder Kandidatinnen beschließen. Der Nominierungsausschuss A.B. kann ebenfalls beschließen, Kandidaten oder Kandidatinnen zu nominieren.

(4) Den Nominierungen sind die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Personen beizuschließen. Bei Nominierungen durch eine Superintendentenversammlung hat bereits die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen. Mit Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 gelten Nominierungsbeschlüsse ohne Zustimmungserklärung als nicht gestellt.

(5) Der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. hat nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 unverzüglich zu prüfen, ob die Personen, die nominiert wurden, wahlfähig sind. Alle kirchlichen Verwaltungsstellen sind verpflichtet, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der Wahlfähigkeit benötigt werden. Das Ergebnis der Prüfung der Wahlfähigkeit aller nominierten Kandidaten und Kandidatinnen hat der Präsident bzw. die Präsidentin so rasch wie möglich dem Nominierungsausschuss A.B. bekannt zu geben.

(6) Der Nominierungsausschuss hat mit allen Wahlfähigen, die nominiert worden sind, Hearings durchzuführen, von denen alle Mitglieder der Synode A.B. unter Hinweis auf ihr Recht, den Ausschussberatungen als Zuhörer beizuwohnen, zu verständigen sind.

(7) Auf Grund der Hearings beschließt der Nominierungsausschuss, wen er von allen Geeigneten der Synode A.B. zur Wahl vorschlägt. Er hat seine Entscheidung zu begründen. Amtsinhaber oder Amtsinhaberinnen, die für eine Wiederwahl nominiert wurden, sind jedenfalls, unter Umständen zusätzlich, zur Wahl vorzuschlagen. Der Nominierungsausschuss hat, unabhängig von der Regelung in Satz 3, mindestens zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl vorzuschlagen, auch wenn nur zwei nominiert wurden. Die Synode A.B. ist an diese Vorschläge gebunden.

(8) Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. allen stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A.B. schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Bei der Wahl von weltlichen Oberkirchenräten oder Oberkirchenrätinnen A.B. im Rahmen der konstituierenden Session einer neuen Gesetzgebungsperiode der Synode A.B. hat der Präsident bzw. die Präsidentin den stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A.B. innerhalb der vorhin erwähnten Frist lediglich alle Wahlfähigen bekannt zu geben, mit denen der Nominierungsausschuss ein Kandidatenhearing durchzuführen hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 7 und 9 sinngemäß.

(9) Von Abs. 3 abweichende Fristen können vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin festgesetzt werden. Sie sind mit der Ausschreibung gemäß Abs. 1 kundzumachen.

(10) Allfällige Dienstverträge über die Voll- oder Teilzeitanstellungen werden über Vorschlag des Oberkirchenrates A.B. nach Genehmigung durch den Finanzausschuss und den Rechts- und Verfassungsausschuss vom Präsidenten bzw. der Präsidentin unterfertigt.

(11) Kündigungs- oder vorzeitige Auflösungserklärungen von Anstellungsverträgen weltlicher Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen haben gegenüber dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. abgegeben zu werden, von geistlichen Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen in Ansehung ihres Dienstverhältnisses im Rahmen von vorzeitigen Rücktrittserklärungen gegenüber dem Oberkirchenrat A.B. und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. Der Präsident bzw. die Präsidentin sind zur Vertragsauflösung und für Anträge, aus wichtigen Gründen ein Disziplinarverfahren einzuleiten, zuständig.

#### 4.6

### Übergemeindliche Stellen

Werden übergemeindliche Stellen (z.B. Hochschulpfarrer oder Hochschulpfarrerinnen) durch ein besonderes Wahlgremium vorgeschlagen bzw. besetzt, gelten die folgenden Bestimmungen:

#### § 36

(1) Den Mitgliedern des Wahlgremiums ist wenigstens zwei Wochen vor der Abstimmung schriftlich be-



kannt zu geben, wer zur Wahl steht. Die Bestimmungen des § 31 Abs. 6 und 8 gelten entsprechend. Konzepte oder andere Schriftsätze von Bewerbern und Bewerberinnen, in denen diese ausführen, wie sie die zu übertragende Aufgabe wahrnehmen wollen, sind ebenfalls den Mitgliedern des Wahlgremiums zu übermitteln.

(2) Die Wahl bzw. die Abstimmung über einen Besetzungsvorschlag ist bei sonstiger Nichtigkeit in geheimer Abstimmung gemäß § 1 durchzuführen.

(3) Stehen nur zwei Bewerber oder Bewerberinnen zur Wahl bzw. Nominierung und erhält keiner oder keine mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, sind wenigstens drei weitere Abstimmungsvorgänge durchzuführen. Erreicht auch dann kein Bewerber und keine Bewerberin die Mehrheit, ist der Abstimmungsvorgang für wenigstens eine Stunde zu unterbrechen. Erhält danach in höchstens vier weiteren Abstimmungen kein Bewerber und keine Bewerberin die Mehrheit, ist die Wahl bzw. Abstimmung abzubrechen und die Stelle neu auszuschreiben.

#### 4.7 Nominierungen

##### § 37

(1) Nominierungen zur Wahl als Abgeordneter oder Abgeordnete in die Synode (Art. 55 Abs. 1 Z 3 lit. d KV) haben durch Anträge von Presbyterien oder auf Grund von Anträgen aus der Mitte der Superintendentialversammlung (Art. 58 Abs. 1 Z 1 und 3 KV) zu erfolgen, und zwar unter Beifügung von schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen. Den Presbyterien ist rechtzeitig eine Liste der Mitglieder der Superintendentialversammlung zu übermitteln.

(2) Nominierungen für Wahlen und Beauftragungen durch die Synoden und die Generalsynode, die nicht vom Nominierungsausschuss vorgeschlagen worden sind, haben durch entsprechend unterstützte Anträge unter Beifügung von schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu erfolgen.

#### 5. Änderungen und Inkrafttreten

##### § 38

Die Wahlordnung kann von der Generalsynode nur mit Zweidrittelmehrheit abgeändert oder aufgehoben werden (Art. 10 Abs. 8 und 9 KV, Art. 108 Abs. 3 KV).

##### § 39

Die 1. Novelle 2022 der Wahlordnung tritt mit Kundmachung im Amtsblatt in Kraft.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. G 10; 1218/2022 vom 27. Juni 2022)

#### 84. Kirchenverfassung – 3. Novelle 2022 (kirchengesetzliche Regelungen zum Schutz der Seelsorge)

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 24. Juni 2022 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 139)

1. **Art. 12** wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Über die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses (Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Verschwiegenheitspflicht u.a.) können in einem Kirchengesetz nähere Regelungen getroffen werden.“

2. Diese Änderung tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. RE-KIG26-000107/2022)

#### 85. Kirchengesetz zum Schutz der Seelsorge

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 24. Juni 2022 folgendes Kirchengesetz zum Schutz der Seelsorge beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 139)

##### I. Grundsätze

##### § 1 Regelungsbereich

Dieses Kirchengesetz dient dem Schutz der Seelsorge, die in der Verantwortung der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich ausgeübt wird, sowie der Wahrung des Seelsorgegeheimnisses. Dieses Kirchengesetz soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere im Bereich des Verwaltungs-, Abgaben-, Zivil-, Straf- und Datenschutzrechtes.

##### § 2 Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. In der Seelsorge kann Schuld bekannt und im Namen des dreieinigen Gottes vergeben werden (Beichte). Seelsorge gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit.

(2) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betrauen die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. einzelne Mitglieder mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.

(3) Unter einem Seelsorgegespräch ist ein vertrauliches Gespräch zwischen Personen zu verstehen, von denen mindestens eine Person einen besonderen Auftrag zur Seelsorge gemäß § 3 erhalten hat, und welches Seelsorge gemäß Abs. 1 beinhaltet. Seelsorgegespräche sind aufgrund ihrer seelsorgerlichen Dimension durch dieses Kirchengesetz unbedingt auf Dauer als vertraulich anzuerkennen.

(4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch (Abs. 3) einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus keine Inhalte Dritten bekannt werden. Der Begriff „Seelsorgegeheimnis“ umfasst sohin das Beichtgeheimnis (im Rahmen der förmlichen Beichte), die seelsorgerliche Verschwiegenheitspflicht und die geistliche Amtsverschwiegenheit. In jeder dieser Formen ist das Seelsorgegeheimnis unverbrüchlich und auf Dauer zu wahren.

(5) Das Seelsorgegeheimnis (Abs. 4) auf Dauer zu wahren, ist Pflicht aller Seelsorger und Seelsorgerinnen, aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Es gehört sowohl für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen gemäß § 45 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) als auch für alle weiteren zur Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes Beauftragten in öffentlich-kirchlichen Diensten gemäß Art. 20 Abs. 4 der Kirchenverfassung (KV) zu den dienstlichen Pflichten. Dies gilt ohne Einschränkung auch für beauftragte ehrenamtliche Seelsorger und Seelsorgerinnen. Die genannten Personen sind über die Zeit der Dienstverpflichtung oder des beauftragten ehrenamtlichen Dienstes hinaus zeitlich unbefristet zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses (Abs. 4) verpflichtet.

(6) Alle jene, die im Sinne dieses Kirchengesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses trifft, haben sich in Ansehung von Seelsorgegesprächen (Abs. 2, 3) gegenüber allen Gerichten, Behörden sowie Einrichtungen, Organen der öffentlichen Sicherheit sowie öffentlichen Stellen auf ihre kirchliche Verpflichtung zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses (Abs. 4, 5) zu berufen und diesbezüglich jede Aussage zu verweigern.

(7) Das Seelsorgegeheimnis (Abs. 4, 5) ist auch ansonsten gegenüber Dritten sowie kirchlichen Organen und Stellen gegenüber zu wahren. Dies gilt auch für Verfahren nach der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich.

(8) Von der Kirche beauftragte haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Anstaltsseelsorger und Anstaltsseelsorgerinnen haben das Seelsorgegeheimnis zu wahren und sind nicht berechtigt, den Inhalt vertraulicher, insbesondere auch auf Grundlage der § 11 Anhalteordnung BGBl. II Nr. 128/1999 idgF, der Bestimmung der Krankenanstaltengesetze der Länder (auf Grund § 5a Abs. 1 Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. I/1957 idgF) und § 85 Strafvollzugsgesetz BGBl. Nr. 144/1969 idgF, geführter Gespräche staatlichen Behörden zu melden. Der Umstand, dass Seelsorgegespräche (Abs. 2, 3) geführt wurden und werden, kann offengelegt werden,

wenn eine staatliche gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. Dies gilt sinngemäß für Seelsorgegespräche (Abs. 2, 3) in öffentlichen Schulen.

(9) Eine Entbindung vom Seelsorgegeheimnis (Abs. 4, 5) ist nicht möglich. Eine ausgesprochene Entbindung vom Seelsorgegeheimnis, auch von der Person, die um das Seelsorgegespräch ersuchte, ist unwirksam.

(10) Wird von der Person, die um das Seelsorgegespräch ersuchte, teilweise oder zur Gänze der Inhalt des Seelsorgegespräches offengelegt, bleibt dennoch für den Seelsorger oder die Seelsorgerin das Seelsorgegeheimnis (Abs. 4) aufrecht.

(11) Seelsorge ist für die Person, die sie in Anspruch nimmt, immer unentgeltlich.

(12) Die Regelungen der Abs. 3 bis 11 gelten für den Sonderfall, dass ein Getaufter oder eine Getaufte auch ohne Auftrag gemäß § 3 über Ersuchen eines oder einer Dritten um Seelsorge (Abs. 1) ein Seelsorgegespräch (Abs. 1, 3) mit dieser Person führt. Das Seelsorgegeheimnis (§ 4) ist auch in diesen Fällen unbefristet zu wahren. Für den Rechtsschutz (Art. 12 Abs. 4 KV) in diesen Sonderfällen gilt die abweichende Regelung des § 7 Abs. 3 zweiter Satz.

## II. Der Dienst in der Seelsorge

### § 3 Besonderer Auftrag zur Seelsorge

(1) Gemäß der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) sind mit der Seelsorge besonders alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie die in der Ausbildung zum geistlichen Amt befindlichen Personen beauftragt.

(2)

a) Weitere Personen können von Pfarrgemeinden, Gemeindeverbänden, Superintendentenzen A.B. oder einer der beiden Gesamtkirchen (A.B. oder H.B.) in Österreich nach Maßgabe dieses Gesetzes ehren-, neben- oder hauptamtlich mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag, welcher schriftlich zu dokumentieren ist, zeitlich befristet ausgestattet werden.

b) Nach Absolvierung einer für den jeweiligen Seelsorgeauftrag entsprechenden Ausbildung (§ 5) können gemäß lit. a zur Seelsorge beauftragt werden: Lektoren und Lektorinnen der Evangelischen Kirche A.B. (§ 2 Abs. 2 Lektorenordnung), Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, Jugendreferenten und Jugendreferentinnen, Religionslehrpersonen, Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, Diakone und Diakoninnen (im Bereich der Kirche A.B.) sowie in einzelnen Arbeitsbereichen der Gesamtkirchen (A.B., H.B.) sowie der Landeskirche (A.u.H.B.) tätige Personen, wie im Bereich von Schulen, Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheimen, Justizanstalten, Polizei-, Militär-, Rettungswesen (Notfälle), aber auch betreffend Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Studierenden, Urlaubenden,

Mischehen, Verunfallten, Asylwerbern und Asylwerberinnen, Traumatisierten oder im Bereich der Telefon- oder E-Mail-Seelsorge sowie Mitarbeitende in diesen Arbeitszweigen im Bereich von Pfarrgemeinden.

- c) Die Bestellung zu ehren-, neben- oder hauptamtlichen Seelsorgern und Seelsorgerinnen gemäß lit. a erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 im Bereich der Kirche A.B. sowie der Kirche A.u.H.B. auf die Dauer der einheitlich festgelegten Amtsperiode (Funktionsperiode) der Gemeindevertretungen bzw. der Presbyterien zuzüglich eines halben Jahres (Amtszeit des Seelsorgers bzw. der Seelsorgerin gemäß lit. a), im Bereich der Kirche H.B. erfolgt die Bestellung auf die Amtszeit der jeweiligen Gemeindevertretung bzw. des Presbyteriums der betreffenden Pfarrgemeinde zuzüglich eines halben Jahres. Ein Wiederbestellung ist stets möglich.
- d) Die mit der Seelsorge beauftragten Personen gemäß lit. a sind bei ihrer erstmaligen Beauftragung in einem Gemeindegottesdienst unter Gebet und Handauflegung durch den Pfarrer oder die Pfarrerin in ihr Amt einzuführen.
- e) Im Bereich von Werken, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, evangelisch-kirchlichen Vereinen sowie Einrichtungen der Diakonie Österreich können weitere Personen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin nach entsprechender Ausbildung (§ 5) mit Seelsorge beauftragt werden. Die Regelungen gemäß lit. a bis d gelten sinngemäß.

(3) Neben den in Abs. 1 genannten geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen gelten auch die nach Abs. 2 mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag ausgestatteten Personen als Geistliche im Sinne der einschlägigen staatlichen Gesetze (bspw. §§ 155 Abs. 1 StPO, 320 Z 2 ZPO, 48 Z 2 AVG 1991, 170 Z 2 BAO, 103 lit. b FinStrG).

(4) Nicht betroffen vom Erlöschen der Rechte und Pflichten geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie ehren-, neben- oder hauptamtlich mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag ausgestatteter Personen ist die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses, welches auf Dauer gilt.

#### **§ 4 Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags**

- (1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Abs. 2 kann erhalten, wer
- nach Maßgabe des § 5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,
  - sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und

c) die Gewähr dafür bietet, dass er oder sie das Seelsorgegeheimnis wahrt.

(2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 3 Abs. 2 bedarf der Schriftform, erfolgt durch die zuständige beauftragende Stelle als öffentlich-kirchlicher Dienst gemäß Art. 20 Abs. 1 KV und ist an die zugehörige Superintendentur bzw. an den Oberkirchenrat H.B. zu melden. In den Superintendenturen A.B. bzw. der Kirchenkanzlei H.B. sind entsprechende Verzeichnisse zu führen. Zuständig ist jene Superintendentur, in deren Superintendenz die beauftragende Stelle ihren Sitz hat.

(3) Personen, denen gemäß § 3 Abs. 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

#### **§ 5 Ausbildung**

(1) Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich trägt dafür Sorge, dass die Ausbildung zur Seelsorge nach vergleichbaren Standards erfolgt. Die Ausbildung umfasst

- theologische Grundlagen,
- Grundlagen der Psychologie,
- Fertigkeiten der Gesprächsführung,
- rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.

(2) Näheres, unter anderem die Anrechnung bereits absolvierter Ausbildungsteile wie zum Beispiel bei in anerkannten Ausbildungseinrichtungen ausgebildeten Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen oder Jugendreferenten und Jugendreferentinnen, sowie die allfällige Nachsicht einer Ausbildung (§ 4 Abs. 1 lit. a, regelt die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich bzw. die Evangelische Kirche A.B. bzw. die Evangelische Kirche H.B. für ihren jeweiligen Bereich mittels Verordnung durch den zuständigen Oberkirchenrat, nach vorheriger Anhörung des zuständigen Theologischen Ausschusses der Generalsynode bzw. der Synode.

#### **§ 6 Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags**

(1) Personen, denen gemäß § 3 Abs. 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

(2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an die Heilige Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.

(3) Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich bestimmten zuständigen Stelle. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.



### § 7 Schutz und Begleitung der Seelsorger und Seelsorgerinnen

(1) Seelsorger und Seelsorgerinnen sowie jedwede seelsorgerliche Tätigkeit stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche. Das Seelsorgegeheimnis (§ 2 Abs. 4) zu schützen, ist Aufgabe der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich oder eine von ihr bestimmte zuständige Stelle sorgt für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorger und Seelsorgerinnen.

(3) Werden Seelsorger und Seelsorgerinnen wegen der Ausübung der Seelsorge und/oder der Wahrung des Seelsorgegeheimnisses im Sinne dieses Kirchengesetzes gerichtlichen oder behördlichen Verfahren ausgesetzt, ist ihnen durch die jeweilige Gesamtkirche bzw. die Landeskirche Rechtsschutz zu gewähren (Art. 12 Abs. 4 KV). Getauften der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B., die ausnahmsweise an anderen Seelsorge übten (§ 2 Abs. 12), kann von der jeweiligen Gesamtkirche oder der Landeskirche Rechtsschutz gewährt werden, wenn das diesbezügliche seelsorgerliche Gespräch (unter Wahrung der Verschwiegenheit) von der getauften Person, die Seelsorge an dem oder der anderen übte, und/oder von der Person, die um das seelsorgerliche Gespräch ersuchte, als Seelsorgegespräch (§ 2 Abs. 1 und 3) glaubhaft gemacht wird.

### § 8 Widerruf des Seelsorgeauftrags

Der gemäß § 3 Abs. 2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der Stelle, die ihn erteilt hat, zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, oder wenn der Seelsorger oder die Seelsorgerin erheblich gegen ihm oder ihr obliegende Pflichten verstößt, oder er oder sie nicht mehr in der Lage ist, dem Seelsorgeauftrag ordnungsgemäß nachzukommen. Vor Ausspruch des Widerrufs des Seelsorgeauftrages ist die vom Widerruf betroffene Person sowie der zuständige Superintendent bzw. die zuständige Superintendentin bzw. der Landessuperintendent bzw. die Landessuperintendentin zu hören. Ist die widerrufende Stelle ein Superintendentialausschuss A.B., ist der Oberkirchenrat A.B. vorher zu hören. Die Verpflichtung zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses bleibt trotz eines Widerrufs aufrecht und gilt auch über eine Beauftragung hinaus.

## III. Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses

### § 9 Seelsorge in gewidmeten Räumen

(1) Räume können speziell für die Wahrnehmung von Seelsorge gewidmet werden. Die Widmung richtet sich nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich oder einer von ihr bestimmten zuständigen Stelle. Unabhängig davon gelten gottesdienstliche Räumlichkeiten (Kirchen), Sakristeien, Mitarbeiterbesprechungsräume in Pfarrgemeinden, Superintendentenzen, Kirchenamt, Kirchenkanzlei,

Werken, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, evangelisch-kirchlichen Vereinen und sonstigen Einrichtungen sowie Arbeitszimmer (auch in Wohnungen) von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen für die Wahrung von Seelsorge gewidmete Räumlichkeiten.

(2) Räumlichkeiten, die gemäß Abs. 1 der Seelsorge dienen oder die sonst regelmäßig von einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin (§ 3) für Seelsorgegespräche verwendet werden, dürfen weder optisch noch akustisch überwacht werden. Letztgenanntes gilt nicht für die ständige optische Überwachung von gottesdienstlichen Räumlichkeiten (Kirchen) und dergleichen zum generellen Schutz von Personen und Veranstaltungen (jeweils mit der notwendigen innerkirchlichen und allenfalls staatlichen Bewilligung). Allerdings sind die optischen Aufzeichnungen über Seelsorgegespräche (inkl. Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten) unmittelbar danach zu löschen und die Löschung zu dokumentieren.

### § 10 Verbot der Überwachung von Seelsorge

(1) Seelsorgegespräche dürfen im Falle einer Überwachung durch Videokameras oder andere Datenträger weder aufgezeichnet noch gespeichert werden. Die Regelung des § 9 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(2) Seelsorgegespräche sind so zu führen, dass sie für andere Personen nicht hörbar und optisch nicht einsehbar sind.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann ausnahmsweise ein Seelsorgegespräch durch andere optisch einsehbar geführt werden, wenn dies in bestimmten Anstalten gesetzlich angeordnet ist (wie beispielsweise Justizanstalten) oder aus medizinischen oder pflegerischen Gründen oder zum sonstigen Schutz von Personen, insbesondere minderjährigen Personen, geboten ist. In all diesen Fällen ist vor Beginn des Seelsorgegespräches von dem Seelsorger bzw. der Seelsorgerin darauf hinzuweisen. Eine akustische Aufnahme des Seelsorgegespräches ist stets untersagt.

### § 11 Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln

(1) Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit und der Datenschutz gewahrt bleiben.

(2) Bei Seelsorgegesprächen in digitaler Form (zum Beispiel Videokonferenzen) und/oder in Form von Telefongesprächen ist seitens des Seelsorgers oder der Seelsorgerin sicherzustellen, dass Dritte diese Seelsorgegespräche nicht mithören oder sonst mitverfolgen können.

### § 12 Umgang mit Seelsorgedaten

(1) Beim Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der Seelsorge ist sicherzustellen, dass kirch-



liche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des innerkirchlichen und staatlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

(2) Auskunftsbegehren im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen betreffend Seelsorgegespräche (§ 2 Abs. 3) darf in keinem Fall entsprochen werden, ausgenommen der Hinweis an jene Person, die das Seelsorgegespräch in Anspruch nahm, dass Informationen über das Seelsorgegespräch elektronisch verwahrt sind.

(3) Aufzeichnungen über Inhalt und Umfang der Seelsorge dürfen im Wege der Ausübung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte von der für Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde nicht angefordert werden, sondern nur an jene Personen im Umfang des Abs. 2 beauskunftet werden, die das Seelsorgegespräch selbst in Anspruch genommen hat. Diese Regelung gilt auch gegenüber sämtlichen Gerichten und staatlichen Behörden und Stellen.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 13 Übergangsregelung

(1) Seelsorgeaufträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erteilt worden sind, bleiben für die Dauer der derzeitigen Funktionsperioden der Gemeindevertretungen bzw. Presbyterien (§ 3 Abs. 2 lit. c) bestehen.

(2) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind, ohne über eine entsprechende Ausbildung gemäß § 5 zu verfügen, kann für neue Amtsperioden (Funktionsperioden der Gemeindevertretung) ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Abs. 2 mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin erteilt werden, ohne dass diese Personen eine Ausbildung gemäß § 5 nachholen müssen.

(3) Seelsorgeaufträge, die gemäß Abs. 1 weiterbestehen, sind schriftlich zu dokumentieren, und die beauftragten Seelsorger und Seelsorgerinnen sind bis 31. Dezember 2022 der zuständigen Superintendentur A.B. bzw. der Kirchenkanzlei H.B. schriftlich zu melden.

(4) Für Seelsorgegespräche im Sinne dieses Kirchengesetzes, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geführt wurden, gilt die Verpflichtung zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses gemäß den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sowie die Regelung des § 12.

##### § 14 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Dr. Peter Krömer  
Präsident  
der Generalsynode

Mag. Michael Simmer  
Schriftführer  
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG26-000107/2022)

#### 86. Disziplinarordnung – 1. Novelle 2022 (kirchengesetzliche Regelungen zum Schutz der Seelsorge)

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 24. Juni 2022 folgende Änderung der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 58/1985 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 139)

1. In § 1 Z 3 wird zwischen den Wörtern „Diakone“ und „Gemeindeschwestern“ die Wortfolge „Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, Jugendreferenten und Jugendreferentinnen“ eingefügt.

2. § 1 Z 4 lautet:

„4. auf die Lektoren und Lektorinnen, weitere mit Seelsorge beauftragte Personen (§ 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes zum Schutz der Seelsorge) sowie auf sonstige, auch ehrenamtliche mittels Auftrag durch das zuständige kirchliche Organ beauftragte Mitarbeitende;“

3. § 12 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Verletzung der Verpflichtung zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses (gemäß Kirchengesetz zum Schutz der Seelsorge) und zur Amtsverschwiegenheit (Art. 12 KV) bzw. der Verschwiegenheitspflichten nach der Disziplinarordnung (§ 3 a);“

4. In § 14 Abs. 6 wird zwischen den Wörtern „Diakone“ und „Gemeindeschwestern“ die Wortfolge „Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, Jugendreferenten und Jugendreferentinnen“ eingefügt;

5. § 12 Abs. 1 Z 7 lautet:

„(7) Bei den in § 1 Z 4 und Z 5 genannten Personen die in Abs. 2 Z 2 (zeitweilige Entziehung der Wählbarkeit) und Z 5 (Verlust des Amtes) genannten Disziplinarstrafen;“

6. Diese Änderungen treten mit 1. Juli 2022 in Kraft, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

Dr. Peter Krömer  
Präsident  
der Generalsynode

Mag. Michael Simmer  
Schriftführer  
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG26-000107/2022)

#### 87. Disziplinarordnung – 2. Novelle 2022

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 24. Juni 2022 folgende Änderung der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 58/1985 in der geltenden Fassung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 141)

1. In § 3 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „seelsorgerliche“ gestrichen.

## 2. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Recht, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, steht für die Amtsträger und Amtsträgerinnen in einer Superintendentenz dem zuständigen Superintendentialausschuss, für die Amtsträger und Amtsträgerinnen der Kirche H.B. dem Kirchenpresbyterium H.B., für die Mitglieder der Superintendentialausschüsse A.B. dem Oberkirchenrat A.B., für die Amtsträger und Amtsträgerinnen der Kirche A.u.H.B., die keiner Superintendentenz zugeordnet sind, dem Oberkirchenrat A.u.H.B. und für die Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. sowie für die Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. dem Kirchenpresbyterium A.B. zu.“

## 3. § 44 Abs. 1 Z 1 lautet:

„Der oder die Beschuldigte kann sich in einem Disziplinarverfahren eines Verteidigers bzw. einer Verteidigerin bedienen und dazu jeden kirchlichen Amtsträger und jede kirchliche Amtsträgerin, auf den oder die diese Disziplinarordnung Anwendung findet, und jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin, der oder die Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. oder zumindest einer anderen in Österreich gesetzlich anerkannten Kirche ist, bestellen.“

4. Nach § 45 wird folgender § 45a samt Überschrift eingefügt:

„Anzeigeleger oder Anzeigelegerin  
§ 45a

(1) Personen, die eine Disziplinaranzeige erstattet haben, aber sonst nicht Beteiligte des Disziplinarverfahrens sind, sind vom Eingang der Anzeige zu benachrichtigen. Ferner ist ihnen nach rechtskräftigem Abschluss des Disziplinarverfahrens – ohne weitere Begründung – mitzuteilen, ob das Disziplinarverfahren eingestellt wurde oder ein Schuldspruch bzw. ein Freispruch aufgrund dieses Verfahrens erfolgt ist. Weitere Auskünfte an den Anzeigeleger bzw. die Anzeigelegerin sind nicht zu erteilen.

(2) Anzeigelegern bzw. Anzeigelegerinnen darf weder Akteneinsicht in die Disziplinarakte gewährt noch Kopien von Aktenteilen zugestellt werden (§ 3a Abs. 3).“

## 5. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Disziplinarsenate sollen Disziplinarverfahren, die gegen mehrere Beschuldigte wegen desselben Sachverhaltes durchgeführt werden, miteinander verbinden. Sie können sie aus wichtigen Gründen trennen, insbesondere zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Beschuldigten, wenn sich eine Anzeige gegen mehrere Personen richtet und diese teils auf verschiedenen Sachverhalten beruht.“

## 6. § 58 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die vorläufige Amtsenthebung und die vorläufige Einbehaltung der Bezüge von Mitgliedern des Oberkirchenrates ist das Kirchenpresbyterium A.B. oder H.B. zuständig, dies über Antrag des Präsidiums der Synode A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. Über die vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums der Syno-

de A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. entscheidet nach Antrag des zuständigen Oberkirchenrates das Kirchenpresbyterium A.B. bzw. H.B.“

## 7. § 62 Abs. 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Betrifft eine Disziplinaranzeige mehrere Beschuldigte mit unterschiedlichen Sachverhalten, ist von einer Übersendung der ganzen Anzeige an alle Beschuldigten abzusehen.“

8. In § 63 Abs. 1 wird das Wort „Einleitung“ durch das Wort „Fortführung“ ersetzt.

9. In § 82 Abs. 2 wird dem erster Satz folgender Halbsatz angefügt: „ , dies auch bei von allen Parteien abgegebenem Rechtsmittelverzicht.“

10. In § 83 Abs. 2 wird zwischen dem ersten Satz und dem bisher zweiten Satz folgender Satz eingefügt: „Gleiches gilt für den Fall, dass die betreffende Partei einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat.“

## 11. § 104 Abs. 2 lautet:

„(2) Nach Eintritt der Tilgung sind die beim Oberkirchenrat aufbewahrten Disziplinarakten sowie auf die Disziplinarsache Bezug habende Teile im Personalakt zu vernichten, sofern es sich dabei nicht um Archivgut von besonderer Bedeutung handelt. Disziplinarakten, die Archivgut allgemeiner, besonderer Bedeutung darstellen, sind von Oberkirchenrat A.u.H.B. dem Leiter bzw. der Leiterin des Archivs der Evangelischen Kirche A.u.H.B. unter Verschluss zu übergeben. Der Leiter bzw. die Leiterin des Archivs hat für die weitere sichere Aufbewahrung (vgl. die Registratur- und Archivordnung der Evangelischen Kirche in Österreich, ABl. Nr. 3/2021 idgF) unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit und der Amtsverschwiegenheit zu sorgen. Disziplinarakte als Archivgut besonderer Bedeutung dürfen nur in Papierform verwahrt werden. Soweit Teile des Disziplinaraktes elektronisch gespeichert sind, sind diese Aktenteile nach Übergabe der Disziplinarakte an den Leiter bzw. die Leiterin des Archivs zu löschen. Der oder die Verurteilte ist von der Archivierung des Disziplinaraktes vom Oberkirchenrat A.u.H.B. zu verständigen und kann gegen die Archivierung binnen vier Wochen ab Zugang der Verständigung beim Revisionssenat Beschwerde erheben.“

12. Nach § 111 wird ein XVIII. Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

„XVIII. Abschnitt

Sonderbestimmungen betreffend Mitglieder der Oberkirchenräte sowie des Präsidiums der Synode A.B. und des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B.

§ 112

(1) Für Disziplinarverfahren gegen geistliche und weltliche Mitglieder der Oberkirchenräte sowie ehemalige Mitglieder der Oberkirchenräte in Ansehung ihrer vormaligen Tätigkeit als Oberkirchenräte gelten zusätzlich die folgenden Sonderbestimmungen.

(2) Disziplinarverfahren gegen Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. bzw. H.B. werden über Anzeige oder über Antrag des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. eingeleitet. Erfolgt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens über Anzeige, ist diese dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. bzw. dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. zu übermitteln.

(3) Wird ein Beschluss auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gefasst (§ 62 Abs. 4, Abs. 5), ist auch der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. bzw. der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Synode H.B. zu verständigen. Für die Erhebung des Rechtsmittels der Beschwerde gegen einen Beschluss, das Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied bzw. ehemaliges Mitglied eines Oberkirchenrates einzustellen (§ 62 Abs. 6), bedarf der Disziplinaranwalt bzw. die Disziplinaranwältin die ausdrückliche Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B., die mit einer Einbringung der Rechtsmittelschrift vorzulegen ist.

(4) Für die Einbringung einer Anklage gegen ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied der Oberkirchenräte bedarf der Disziplinaranwalt bzw. die Disziplinaranwältin der schriftlichen Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B., die mit der Anklageschrift dem Disziplinarsenat vorzulegen ist. Der Beschluss über die Einstellung des Disziplinarverfahrens (§ 69 Abs. 2, 3) ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. bzw. dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. zuzustellen.

(5) Eine Strafverfügung (§ 71) kann gegen ein Mitglied bzw. ehemaliges Mitglied der Oberkirchenräte nicht erlassen werden.

(6) Für Erhebung von Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse des Disziplinarsenates betreffend Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder der Oberkirchenräte bedarf der Disziplinaranwalt bzw. die Disziplinaranwältin der Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B., die mit Einbringung der Rechtsmittelschrift vorzulegen ist. Dies gilt auch für die Abgabe von Rechtsmittelverzichten gegen Erkenntnisse des Disziplinarsenates.

(7) Erkenntnisse des Disziplinarsenates sowie des Disziplinarobersenates gegen Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Oberkirchenräte sind dem Präsidium der Synode A.B. bzw. dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. zuzustellen.

### § 113

(1) Für Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. sowie gegen den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Synode H.B. gelten zusätzlich die folgende Bestimmungen.

(2) Für die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. bedarf der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. der Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. bzw. der Synode H.B. Erfolgt die Einleitung des Disziplinarverfahrens über Anzeige, ist die Anzeige den Rechts- und Verfassungsausschüssen der Synode A.B. bzw. H.B. zu Händen deren Obleuten zu übermitteln.

(3) Vom Beschluss auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. (§ 62 Abs. 4, 5) sind die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. bzw. H.B. zu Händen deren Obleute zu informieren. Erhebt gegen den Beschluss, ein Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. nicht einzuleiten (§ 62 Abs. 6) der Disziplinaranwalt bzw. die Disziplinaranwältin das Rechtsmittel der Beschwerde an den Disziplinarobersenat, ist vor Entscheidung des Disziplinarobersenates der jeweilige Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. bzw. H.B. zu hören, dem dazu eine mindestens vierwöchige Frist zur Abgabe einer Äußerung einzuräumen ist.

(4) Für die Erhebung einer Anklage gegen Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. bedarf der Disziplinaranwalt bzw. die Disziplinaranwältin der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. und des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. bzw. Synode H.B. Diese Zustimmungserklärungen sind mit der Einbringung der Anklageschrift dem Disziplinarsenat vorzulegen. Vom Beschluss der Einstellung des Verfahrens (§ 69 Abs. 2, Abs. 3) sind zusätzlich die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. bzw. H.B. zu Händen deren Obleute zu verständigen.

(5) Strafverfügungen (§ 71) können gegen Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. bzw. den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzenden der Synode H.B. nicht erlassen werden.

(6) Zur Abgabe von Rechtsmittelverzichten gegen Erkenntnisse des Disziplinarsenates sowie für die Erhebung von Beschwerden gegen Erkenntnisse des Disziplinarsenates betreffend Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. bzw. den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Synode H.B. bedarf der Disziplinaranwalt bzw. die Disziplinaranwältin der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. bzw. H.B., wobei bei Erhebung von Rechtsmitteln diese Zustimmungserklärungen vorzulegen sind.

(7) Erkenntnisse des Disziplinarsenates sowie des Disziplinarobersenates betreffend Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. sowie des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. sind auch den Rechts- und Verfassungsausschüssen der Synode A.B. bzw.



H.B. zu Händen deren Obleuten, dem Kirchenpresbyterium A.B. bzw. dem Kirchenpresbyterium H.B. sowie den anderen Mitgliedern des Präsidiums der Synode A.B. bzw. dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. zuzustellen.“

13. Der bisherige **XVIII. Abschnitt** wird unter Beibehaltung der Überschrift zu Abschnitt XIX und der bisherigen § 112 erhält die Bezeichnung § 114.

14. Dem neuen § 114 wird folgender Abs. 8 angefügt:  
„(8) Diese Novellierungen treten mit 1. Juli 2022 in Kraft.“

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. G 02; 1219/2022 vom 27. Juni 2022)

### **88. Religionsunterrichtsordnung – 1. Novelle 2022**

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 24. Juni 2022 folgende Änderung der Religionsunterrichtsordnung, ABl. Nr. 99/2008 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 142)

1. § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ein Schulamt kann für die Kirche A.u.H.B. mit Schulämtern anderer Konfessionen nach Genehmigung durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. Übereinkommen über eine konfessionelle Kooperation im Rahmen eines kooperativen Religionsunterrichts abschließen. Die Rechte evangelischer Schüler und Schülerinnen nach § 1 Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz müssen gewahrt bleiben.“

2. § 8 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Das Schulamt kann für die Kirche A.u.H.B. mit Schulämtern anderer Konfessionen nach Genehmigung durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. Übereinkommen über eine konfessionelle Kooperation im Rahmen eines kooperativen Religionsunterrichts abschließen. Die Rechte evangelischer Schüler und Schülerinnen nach § 1 Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz müssen gewahrt bleiben.“

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. RU 01; 1220/2022 vom 27. Juni 2022)

### **89. Datenschutzgesetz – 1. Novelle 2022 zu § 4**

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 24. Juni 2022 folgende Änderung des Datenschutzgesetzes, ABl. Nr. 168/2017 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 143)

§ 4 Abs. 4 lautet:

„Das Kirchenamt A.B. kann zur Sicherstellung der Datensicherheit Körperschaften gemäß § 1 Abs. 2 und 3 sowie deren haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden E-Mail-Adressen zur Verfügung stellen. Diese Adresse darf nicht privat genutzt werden und ist regelmäßig auf eingehende Nachrichten zu überprüfen. Für kircheninterne Nachrichten ist ausschließlich diese Adresse zu verwenden. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. regelt durch Verordnung nach Maßgabe der Verfügbarkeit und der technischen und finanziellen Möglichkeiten, welche Nutzergruppen eine E-Mail-Adresse erhalten.“

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. G 13; 1221/2022 vom 27. Juni 2022)

### **90. Verfahrensordnung – 1. Novelle 2022 zu § 2**

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 24. Juni 2022 folgende Änderung der Verfahrensordnung, ABl. Nr. 152/1995 idgF, beschlossen:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Der Vertretungskörper kann einzelne Personen, wie Vikare und Vikarinnen sowie Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen oder mit dem Verfahrensgegenstand vertraute Personen unter der Bedingung, dass diese sich der Verschwiegenheit unterwerfen, durch Beschluss an der Behandlung bestimmter Gegenstände teilhaben lassen.“

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. G 15; 1222/2022 vom 27. Juni 2022)



## Verfügungen mit einstweiliger Geltung

### 91. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (OdgA – 3. Novelle 2021)

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode am 24. Juni 2022 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 237/2021 (betreffend die Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2021) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. G 14; 1223/2022 vom 27. Juni 2022)

### 92. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich – 1. Novelle 2021)

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode am 24. Juni 2022 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 238/2021 (betreffend die Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich – 1. Novelle 2021) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. G 16; 1224/2022 vom 27. Juni 2022)

### 93. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Dienstordnung – 1. Novelle 2021)

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode am 24. Juni 2022 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 239/2021 (betreffend die Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – 1. Novelle 2021) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. G 16; 1225/2022 vom 27. Juni 2022)

### 94. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19)

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode am 24. Juni 2022 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 2/2022 (bezüglich des Kirchengesetzes betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. G 09; 1226/2022 vom 27. Juni 2022)

### 95. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 – 1. Novelle 2022)

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode am 24. Juni 2022 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 13/2022 (bezüglich des Kirchengesetzes betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich – 1. Novelle 2022) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. G 09; 1227/2022 vom 27. Juni 2022)

### 96. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 – 2. Novelle 2022)

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode am 24. Juni 2022 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 32/2022 (bezüglich des Kirchengesetzes betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich – 2. Novelle 2022) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. G 09; 1228/2022 vom 27. Juni 2022)

### 97. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 – 3. Novelle 2022)

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode am 24. Juni 2022 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 57/2022 (bezüglich des Kirchengesetzes betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich – 3. Novelle 2022) bestätigt.

Dr. Peter Krömer  
Präsident  
der Generalsynode

Mag. Michael Simmer  
Schriftführer  
der Generalsynode

(Zl. G 09; 1229/2022 vom 27. Juni 2022)

### 98. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz zur Umsetzung der Hochzeitsagende)

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode am 24. Juni 2022 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 70/2022 (betreffend das Kirchengesetz zur Umsetzung der Hochzeitsagende) bestätigt.

Dr. Peter Krömer  
Präsident  
der Generalsynode

Mag. Michael Simmer  
Schriftführer  
der Generalsynode

(Zl. SYN 02; 1230/2022 vom 27. Juni 2022)

### 99. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz 2021)

Auf der 6. Session der 15. Synode A.B. am 23. Juni 2022 wurde gemäß Art. 74 Abs. 1 Z 5 i.V.m. Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 33/2022 (betreffend das Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz 2021) bestätigt.

Dr. Peter Krömer  
Präsident  
der Synode A.B.

Mag. Michael Simmer  
Schriftführer  
der Synode A.B.

(Zl. G 07; 1231/2022 vom 27. Juni 2022)

### 100. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ – 1. Novelle 2022)

Auf der 6. Session der 15. Synode A.B. am 23. Juni 2022 wurde gemäß Art. 74 Abs. 1 Z 5 i.V.m. Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 71/2022 (bezüglich das Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ – 1. Novelle 2022) bestätigt.

Dr. Peter Krömer  
Präsident  
der Synode A.B.

Mag. Michael Simmer  
Schriftführer  
der Synode A.B.

(Zl. G 30; 1232/2022 vom 27. Juni 2022)

## Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 101. Satzung des Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds

Die Satzung des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds, ABl. Nr. 83/2016, wird nach Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 1. Juni 2022 sowie Begutachtung durch den Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode in Satzung des „Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds“ umbenannt und wie folgt geändert und wiederverlautbart:

In der Verpflichtung und Verantwortung, für ihren geistlichen Nachwuchs zu sorgen und um das Gedächtnis an Univ.-Prof. DDr. Wilhelm Dantine, des großen Lehrers der Evangelischen Kirche in Österreich, zu bewahren, wird der Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

### § 1

#### Dantine-Stipendien

(1) Studierende des Masterstudiums Evangelische Fachtheologie an der Universität Wien, die der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. sowie der Evangelisch-methodistischen Kirche angehören und den Dienst als geistlicher Amtsträger oder geistliche Amtsträgerin anstreben, können um ein rückzuerstattendes „Dantine-Stipendium“ ansuchen.

(2) Voraussetzung für ein Stipendium sind:

- Eintragung in die Theologenliste (Meldung nach § 5 Abs. 1 OdgA),
- soziale Förderungswürdigkeit und günstiger Studienerfolg im Sinn des staatlichen Studienförderungsgesetzes (StudFG),

(3) Der Bewerbung sind folgende Nachweise anzuschließen:

- Belege über den Studienerfolg im Vorjahr,
- Einkommensnachweis, gegebenenfalls Einkommensnachweis der unterhaltspflichtigen Personen und sonstige Belege über die soziale Förderungswürdigkeit.

(4) Es werden pro Studienjahr maximal vier Stipendien vergeben. Sie werden als monatliche Beihilfe in der Höhe von jeweils EUR 365 über zehn Monate ausbezahlt.

(5) Studierende werden für maximal zwei Studienjahre unterstützt.

(6) Für die Reihung der Bewerbungen werden die soziale Bedürftigkeit und der bisherige Studienerfolg herangezogen.

(7) Stipendien sind nach Abschluss der Ausbildung zurückzuerstatten. Vor Auszahlung ist eine Tilgungsvereinbarung abzuschließen. Hierbei ist zu beachten:

- das Stipendium ist wie ein Gehaltsvorschuss zu behandeln, worüber der Empfänger oder die Empfängerin zu informieren ist.
- Bei einer späteren Anstellung bei der Evangelischen Kirche A.B., H.B., oder A.u.H.B. erfolgt die Rückzahlung in monatlichen Raten mittels Gehaltsabzugs. Bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst ist der offene Restbetrag zu begleichen.
- Für den Fall, dass keine Anstellung erfolgt, ist eine Rückzahlung in halbjährlichen Raten zu vereinbaren.
- In besonderen Härtefällen kann eine Stundung vereinbart werden.

## § 2

### Wohnstipendien am Wilhelm-Dantine-Haus

(1) Pro Studienjahr werden maximal drei Stipendien an Bewohner und Bewohnerinnen des Wilhelm-Dantine-Hauses vergeben.

(2) Voraussetzung für ein Stipendium sind:

- soziale Förderungswürdigkeit und ein günstiger Studienerfolg im Sinn des staatlichen Studienförderungsgesetzes (StudFG),
- Mitgliedschaft in einer Kirche der Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa (GEKE).

## § 3

### Kleinstipendium

Studierende an österreichischen Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen können pro Semester eine Unterstützung in der Höhe von maximal EUR 250 erhalten. Sie müssen einer Kirche der GEKE angehören.

## § 4

### Büchergeld

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung können für die Anschaffung theologischer Literatur

zu Beginn des Lehrvikariats und nach Ablegung des Examens pro ministerio jeweils maximal EUR 150 rückerstattet bekommen. Die gesammelten Rechnungen lautend auf die Evangelische Kirche A.B. in Österreich sind innerhalb von sechs Monaten vorzulegen.

## § 5

### Allgemeine Bestimmungen

(1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.

(2) Bewerbungen sind schriftlich bis zum 31. Oktober bzw. 31 März eines Kalenderjahres an den Oberkirchenrat A.u.H.B. zu richten. Eine elektronische Übermittlung ist möglich. Es kann die Verwendung von Formularen verlangt werden.

(3) Der Bewerbung um ein Wohnstipendium oder ein Kleinstipendium ist eine Befürwortung durch einen geistlichen Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, oder einen Lehrenden oder eine Lehrende der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien anzuschließen. Die Befürwortung kann entfallen, wenn die Bewerber bzw. Bewerberinnen in der Theologenliste verzeichnet sind.

(4) Die Stipendien werden durch einen weisungsungebundenen Vergabeausschuss zugesprochen.

(5) Werden mehr Stipendien beantragt, als Mittel zur Verfügung stehen, werden die Bewerbungen durch den Vergabeausschuss nach sozialer Bedürftigkeit und Studienerfolg gereiht.

## § 6

### Vergabeausschuss

(1) Dem Vergabeausschuss gehören an:

- eine vom Oberkirchenrat A.u.H.B. benannte Person, die den Vorsitz führt,
- eine von der Evangelischen Hochschulgemeinde benannte Person,
- eine vom Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ) benannte Person.

(2) Der Vergabeausschuss ist in seiner Entscheidung frei und an keine Weisungen gebunden. Seine Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheit, auch über die Dauer ihrer Funktion hinaus. Sie haben auf eine strenge Vertraulichkeit zu achten, da sie insbesondere die finanzielle Situation der Betroffenen und deren Unterhaltspflichtigen prüfen.

(3) Gegen Entscheidungen des Vergabeausschusses ist kein Rechtsmittel zulässig.

## § 7

### Mittel und Verwaltung

(1) Die notwendigen Mittel werden aus den Haushalten der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. bereitgestellt sowie durch Sammlungen, Beiträge des VEPPÖ, von Pfarrgemeinden, anderen kirchlichen und staatlichen Einrichtungen oder Einzelpersonen aufgebracht. Eine Zweckwidmung von Spenden ist zulässig und zu beachten.

(2) Die Verwaltung der Mittel erfolgt durch das Kirchenamt A.B. und unterliegt der Prüfung durch die Kontrollausschüsse der Synoden A.B. und H.B.

### §8

#### Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt rückwirkend mit 1. Juli 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. über die Satzung des Dr.-Wilhelm-

Dantine-Gedächtnisfonds vom 7. Juni 2016, ABl. Nr. 83/2016, sowie über Wohnstipendien am Wilhelm-Dantine-Haus vom 7. Juni 2016, ABl. Nr. 82/2016, welche außer Kraft treten.

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Oberkirchenrätin

DI Klaus Heußler  
Oberkirchenrat

(Zl. LK 053; 1233/2022 vom 27. Juni 2022)

## Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen der Oberkirchenräte A.B. und H.B.

### 102. Verwaltungsanordnung für die Verwaltung kirchlichen Vermögens

Die Evangelischen Oberkirchenräte A.B. und H.B. haben gleichlautend jeweils für ihren Bereich gemäß Art. 88 Abs. 2 Z 5 bzw. Art. 98 Abs. 3 Z 5 Kirchenverfassung folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

#### Verwaltungsanordnung für die Verwaltung kirchlichen Vermögens

##### I. Veranlagung

- (1) Barvermögen ist in der für die Anlegung für Minderjährige gesetzlich festgelegten Art anzulegen.
- (2) Soweit Barvermögen nicht durch gesetzlich vorgeschriebene Rücklagen gebunden ist (z.B. Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen), kann es darüber hinaus unter Einhaltung der Vorgaben für nachhaltige Veranlagung bis zu einem Ausmaß von 33 % in nachhaltigen Fonds veranlagt werden.
- (3) Grundlage für die Ermittlung des zum Kaufzeitpunkt in nachhaltigen Fonds veranlagbaren Vermögens ist der letzte geprüfte und beschlossene Jahresabschluss.

##### II. Voraussetzungen für nachhaltige Veranlagung

- (1) In den Fonds dürfen neben Anleihen durchgerechnet maximal bis zu 25 % in Aktien investiert sein.
- (2) Die Fonds müssen über ein FNG-Gütesiegel, das Österreichische Umweltzeichen für nachhaltige Finanzprodukte oder ein ESG-Rating verfügen.
- (3) Das Presbyterium hat einen Beschluss zu fassen über
  - den Anteil des verbleibenden Barvermögens, der nicht mündelsicher veranlagt wird;
  - den Maximalanteil an Aktien innerhalb des nachhaltigen Fonds;
  - das Gütesiegel oder den ESG-Rating-Anbieter, der herangezogen werden soll.

##### III. Überprüfung und Anpassung

- (1) Nach Beschluss jedes Jahresabschlusses ist das in nachhaltigen Fonds veranlagte Vermögen mit dem

Mittel des nach den letzten beiden Jahresabschlüssen veranlagbaren Vermögens abzugleichen. Bei Überschreitung des Maximalanteils von 33 % hat längstens innerhalb von zwei Jahren eine Anpassung zu erfolgen.

- (2) Analog zu Ziffer 1 ist der durchgerechnete Aktienanteil in den nachhaltigen Fonds zu überprüfen und längstens innerhalb eines Jahres anzupassen, wenn er 25 % übersteigt.

##### IV. Prinzipien für die Veranlagung

- (1) Unzulässig und nicht genehmigungsfähig sind Kreditverträge in Fremdwährungen (Fremdwährungskredite) mit endfälligem Tilgungsträger.
- (2) Bei der Veranlagung sind die Grundsätze der Risikominimierung zu beachten. Bei Wertpapieren ist auf beste Bonität der Emittenten zu achten. Das Veranlagungsrisiko sollte durch Aufteilung der Investitionen minimiert werden. Bei Veranlagung nach I.2. sollte in solche nachhaltigen Fonds investiert werden, die eine Strategie der Risikominimierung durch Diversifikation in Regionen, Branchen und Emittenten umsetzen. Währungsrisiken sind zu vermeiden.

##### V. Schlussbestimmung

Diese Verwaltungsanordnung ersetzt die Verwaltungsanordnung 2005 für die Verwaltung kirchlichen Vermögens, ABl. Nr. 104/2005.

#### Evangelische Kirche A.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A.B.

Mag. Michael Chalupka  
Bischof

Ing. Günter Köber  
Oberkirchenrat

#### Evangelische Kirche H.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

DI Klaus Heußler  
Oberkirchenrat

(Zl. G 30; 1234/2022 vom 27. Juni 2022)



## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 103. Kollektivvertrag 2022: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2022 wurde beim Bundesministerium für Arbeit hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 274/2022, Katasterzahl XXIV/98/12) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 13. Mai 2022 kundgemacht.

(Zl. LK 019; 943/2022 vom 16. Mai 2022)

### 104. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2023

Die mündliche Amtsprüfung 2023 findet am Montag, den 8. Mai 2023, ab 8.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien, statt.

(Zl. A 17; 915/2022 vom 12. Mai 2022)

### 105. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2023

Gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidat/inn/en, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2022/2023 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2022 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. um Zulassung anzusuchen.

(Zl. A 17; 916/2022 vom 12. Mai 2022)

### 106. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission

nach § 4 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) bekannt:

<b>Vorsitzender:</b>	<b>Stellvertreter:</b>
Bischof Mag. Michael Chalupka	Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld
<b>Prüfende:</b>	<b>Ersatzmitglieder:</b>
Oberkirchenrätin Mag. <sup>a</sup> Ingrid Bachler (Gottesdienst, Kasualien, Liturgie)	Pfarrer Dr. Gerhard Harkam
Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld (Gemeindeleitung und Kirchenrecht)	Oberkirchenrat Dr. Dieter Beck
Kirchenrätin Kim Vanessa Kallinger, M.A., M.Ed. (Bildungsarbeit, Konfir- mandenunterricht und Erwachsenenbildung)	Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist
Direktorin Diakonie Dr. <sup>in</sup> Maria Katharina Moser, MTh (Ökumene, Diakonie und Mission)	Bischof Mag. Michael Chalupka

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Oberkirchenrätin

(Zl. A 17; 917/2022 vom 12. Mai 2022)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

### 107. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark – Änderung

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark hat am 26. März 2022 nachstehende Änderung der Superintendentialordnung beschlossen:

1. Der bisherige § 3 wird zu § 3 Abs. 1 und ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Superintendentialversammlung hat einen Budgetausschuss. Dieser besteht aus den beiden Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern sowie einem weiteren zu wählenden Mitglied der Superintendentialversammlung. Ein Mitglied des Budgetausschusses hat dem geistlichen Stand anzugehören. Der Budgetausschuss ist von der Superintendentin bzw.

dem Superintendenten bei einer geplanten bzw. sich abzeichnenden Budgetüberschreitung mit entsprechenden Begründungen bzw. Erläuterungen so früh wie möglich zu informieren, sofern nicht die Superintendentialversammlung direkt befasst wird und zumindest eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- ein veranschlagter Budgetposten wird voraussichtlich um zumindest 10 %, mindestens aber um EUR 5.000 überschritten,
- die veranschlagte Jahres-Ausgaben-Summe wird voraussichtlich um zumindest 10 % überschritten,
- die veranschlagte Jahres-Einnahmen-Summe wird voraussichtlich um zumindest 10 % unterschritten.

Der Budgetausschuss kann die geplante bzw. sich abzeichnende Budgetüberschreitung im Namen und Auftrag der Superintendentenversammlung genehmigen. Wird die Budgetüberschreitung nicht genehmigt, kann der Superintendentenausschuss die Superintendentenversammlung mit der geplanten bzw. sich abzeichnenden Budgetüberschreitung befassen. Ohne Zustimmung des Budgetausschusses bzw. der Super-

intendentenversammlung ist eine entsprechende Budgetüberschreitung ausgenommen bei Gefahr in Verzug nicht zulässig. Wurde eine entsprechende Budgetüberschreitung wegen Gefahr in Verzug realisiert, ist der Budgetausschuss ehestmöglich im Nachhinein zu informieren.

(Zl. GD-SUP07-000108/2022)

## Personalia

### Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

#### 108. Ordination von Dr. Leonhard Jungwirth

Dr. Leonhard Jungwirth wurde am 12. Juni 2022 in der Evangelischen Kirche in Mödling durch Superintendent Mag. Lars Müller-Marienburg unter Assistenz von Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Elke Petri und Pfarrer Mag. Rainer Gottas unter Mitwirkung von Senior Mag. Markus Lintner und Kurator DI Dr. Robert Fenz ordiniert.

(Zl. P 2391; 1119/2022 vom 20. Juni 2022)

#### 109. Ordination von O. Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Cornelia Richter

O. Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Cornelia Richter wurde am 5. Juni 2022 in der Evangelischen Kirche in Bad Goisern durch Bischof Mag. Michael Chalupka unter Assistenz von Pfarrer Mag. Günther Scheutz und Pfarrerin MMag.<sup>a</sup> Petra Grünfelder ins Ehrenamt ordiniert.

(Zl. P 2461; 1067/2022 vom 8. Juni 2022)

#### 110. Ordination von Christopher Türke, MTh

Christopher Türke, MTh wurde am 18. Juni 2022 in der Evangelischen Lutherkirche in Wien-Währing & Hernals durch Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist unter Assistenz von Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Marietta Geuder-Mayrhofer und Pfarramtskandidat Dr. Leonhard Jungwirth ordiniert.

(Zl. P 2407; 1161/2022 vom 28. Juni 2022)

#### 111. Ordination von Mag.<sup>a</sup> Livia Wonnerth-Stiller

Mag.<sup>a</sup> Livia Wonnerth-Stiller wurde am 18. Juni 2022 in der Evangelischen Lutherkirche in Wien-Währing & Hernals durch Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist unter Assistenz von Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Marietta Geuder-Mayrhofer und Pfarramtskandidat Dr. Leonhard Jungwirth ordiniert.

(Zl. P 2408; 1160/2022 vom 28. Juni 2022)

### Bestellungen und Zuteilungen A.B.

#### 112. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Silke Dantine

Mag.<sup>a</sup> Silke Dantine wurde gemäß § 19 mit Wirkung vom 1. September 2022, befristet bis 31. August 2027, zum Dienst einer Pfarrerin auf die 30-%-Teilpfarrstelle „Diakonie“ an der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche sowie auf die diözesane 30-%-Teilpfarrstelle an der „Evangelischen Fachstelle Ehrenamt für Flüchtlinge in Tirol“ zugeteilt.

(Zl. P 2174; 996/2022 vom 25. Mai 2022)

Dienst eines Pfarrers auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht bei Villach mit der Tochtergemeinde Einöde bestellt.

(Zl. P 2377; 954/2022 vom 17. Mai 2022)

#### 113. Bestellung von Dipl.-Theol. Andrei Pinte

Dipl.-Theol. Andrei Pinte wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zum

#### 114. Zuteilung von Johannes Blüher, MTh

Johannes Blüher, MTh wird gemäß § 8 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eferding zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Roland Werneck.

(Zl. P 2412; 1022/2022 vom 1. Juni 2022)

**115. Zuteilung von Florentine Durel, MTh**

Florentine Durel, MTh wird gemäß § 8 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Mistelbach zugeteilt. Mentorin ist Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Anna Elisabeth Peterson.

(Zl. P 2404; 1023/2022 vom 1. Juni 2022)

**117. Zuteilung von Thomas Müller, MTh**

Thomas Müller, MTh wird gemäß § 8 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kufstein zugeteilt. Mentorin ist Seniorin Mag.<sup>a</sup> Andrea Petritsch.

(Zl. P 2345; 1025/2022 vom 1. Juni 2022)

**116. Zuteilung von Imke Friedrichsdorf, MTh MMus**

Imke Friedrichsdorf, MTh MMus wird gemäß § 8 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Peter Pall.

(Zl. P 2405; 1024/2022 vom 1. Juni 2022)

**118. Zuteilung von Mag. iur. Dipl.-Theol. Friedrich Rößler**

Mag. iur. Dipl.-Theol. Friedrich Rößler wird gemäß § 8 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Traun zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Günter Wagner.

(Zl. P 2392; 1026/2022 vom 1. Juni 2022)

**Todesfälle**

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Rektor i.R. Dr. Klaus Viktor Eickhoff**

geboren am 24. Februar 1936 in Berlin, am Dienstag, den 7. Juni 2022 in Villach, im 87. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Er war ein begeisterter und brillanter Prediger, der mit seinen Predigten viele Menschen berührt hat. Sein Konfirmationsspruch aus dem 1. Kor. 1,30 lautete: „Christus ist uns gemacht von Gott zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heilung und zur Erlösung“ und dieser ist bezeichnend für das Leben und Wirken von Rektor i.R. Dr. Klaus Viktor Eickhoff.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 1561; 1065/2022 vom 9. Juni 2022)

**Mitteilungen**

**119. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 21. August 2022: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit**

„Ich bin nicht gekommen, um sie [Gesetz und Propheten, Anm.] außer Kraft zu setzen, sondern um sie zu erfüllen.“ (Mt 5,17b, BasisBibel) Im Zentrum des vorgeschlagenen Predigttext Matthäus 5,17-20 steht die Freude am Gesetz als Zeichen der Treue zwischen Gott und Menschen.

Der heutige 10. Sonntag nach Trinitatis – früher „Israelsonntag“ genannt – will in besonderer Weise an die immerwährende Treue Gottes erinnern und uns an Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus erinnern.

Dieser „Israelsonntag“ fällt in eine Zeit, in der Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erstarken. Übergriffe gegen Einzelne und Institutionen sowie Angriffe in den Sozialen Medien nehmen zu. Die Evangelische Kirche in Österreich hat sich verpflichtet, jedem Antisemitismus zu wehren und Vorurteilen entgegenzutreten. Dieses verbindliche Thema aufzugreifen, mit gestalterischen Mitteln den Motiven des „Israelsonntag“ nahe zu kommen und eine respektvolle Bezugnahme auf das lebendige Judentum zu leisten, ist die Chance dieses Sonntags.

Die Kollekte des Sonntags ist für die Arbeit des Koordinierungsausschusses für Christlich-Jüdische

Zusammenarbeit bestimmt. Über die dialogbezogenen Bemühungen dieses Vereins informiert ausführlich die Website: [www.christenundjuden.org](http://www.christenundjuden.org). Besonders hingewiesen sei auf die interkulturellen Bildungsangebote sowie auf die Vermittlung von Referent/inn/en zu verschiedenen Themen für Pfarrgemeinden.

Kostenlose Arbeitshilfen zur Gestaltung des Gottesdienstes finden Sie unter: [www.arbeitshilfe-christen-juden.de/themen/israelsonntag](http://www.arbeitshilfe-christen-juden.de/themen/israelsonntag).

Prof. Mag. Karl Schiefermair  
Oberkirchenrat

(Zl. KOL 12; 1133/2022 vom 22. Juni 2022)

### **120. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 4. September 2022: Brot für die Welt**

Eine warme Mahlzeit essen, heiß duschen oder Wäsche waschen: Das ist für viele ältere Menschen in der Republik Moldau ein Luxus. Sehr viele Haushalte verfügen weder über fließendes Wasser noch über eine Heizung. Oftmals sind die ausbezahlten Pensionen viel zu gering, um Nahrungsmittel, Medikamente und laufende Kosten wie Strom oder Gas decken zu können.

Brot für die Welt kümmert sich umfassend um ältere, einsame und kranke Menschen sowie um Menschen mit Behinderungen. Die mobile Heimhilfe unseres Projektpartners Neومانist im Bezirk Strasenri bietet Pflegedienste sowie Unterstützung im Haushalt an und versorgt die Menschen mit Lebensmitteln, Medikamenten und Heizmaterial.

Seit mehr als zwei Jahren stellt die Corona-Krise unsere Partnerorganisation vor große Herausforderungen. In diesem Jahr schafft der Ukraine-Krieg zusätzliche Schwierigkeiten. Durch den Krieg steigen sämtliche Kosten zur Deckung der Grundbedürfnisse. Dies trifft ältere Menschen, die bereits zuvor in Armut lebten, besonders hart.

Mit Ihrer Kollekte an diesem Sonntag ermöglichen Sie dringend nötige Hilfe für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen in Moldau. Sie lindern Not und Einsamkeit und schenken Gesundheit und Hoffnung. Vielen herzlichen Dank für Ihren Beitrag!

Materialien zur Gestaltung eines Brot für die Welt-Gottesdienstes sowie Anzeigen-Sujets für die Gemeindezeitung stehen unter [www.brot-fuer-die-welt.at/herbstaufruf/](http://www.brot-fuer-die-welt.at/herbstaufruf/) zum Download zur Verfügung.

Prof. Mag. Karl Schiefermair  
Oberkirchenrat

(Zl. KOL 36; 1051/2022 vom 7. Juni 2022)

### **121. Kollektenaufruf für das Erntedankfest**

Die Kollekte zum Erntedankfest erbitten wir heuer für Projekte der Diakonie, die Nachhaltigkeit ins Zentrum stellen. In inklusiven Gärtnereien der Diakonie bauen Menschen mit Behinderungen Bio-Gemüse an und verkaufen ihre Produkte Ab-Hof, um das Klima zu schonen.

Die Diakonie de La Tour in Kärnten möchte eine weitere Gartenhof-Gärtnerei aufbauen, um noch mehr Menschen mit Behinderungen diese wichtige Arbeit zu ermöglichen.

Die Gärtnerei Friedenshort des Diakoniewerks in Oberösterreich konzentriert sich auf den Erhalt von Pflanzenvielfalt. Weltweit sind bereits 75 % der Nutzpflanzen verloren gegangen. Das wollen sie ändern. Um diesen neuen Schwerpunkt aufzubauen, wird Geld für die Erweiterung der Gärtnerei benötigt.

Um nachhaltige Entscheidungen treffen zu können, braucht es auch das nötige Wissen. Auf dem „Welt-Tellerfeld“ der Diakonie Bildung in Wien werden die Zusammenhänge für Familien, Schulen und Horte erlebbar gemacht.

Mit der Erntedank-Kollekte leisten Sie einen wichtigen Beitrag für den Ausbau von Nachhaltigkeit und Schöpfungsverantwortung. Vielen herzlichen Dank!

(Zl. KOL 09; 1104/2022 vom 14. Juni 2022)

### **122. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 18. September 2022: Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds**

Das Wilhelm-Dantine-Haus ist ein Kooperationsprojekt des Evangelischen Diakoniewerks und der Evangelischen Kirche in Österreich, in welchem Studierende aller Studienrichtungen willkommen sind. Durch den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds wird Student/inn/en ein kostengünstiges Wohnen im Studierendenheim unserer Kirche ermöglicht.

Regelmäßige Feiern und Andachten, Ausflüge, Museumsbesuche und ein Chor helfen den Studierenden, rasch Anschluss zu finden und sich mit Gleichgesinnten auszutauschen. Das von Toleranz, Demokratie und Integration geprägte Zusammenleben in familiärer Atmosphäre legt den Grundstein für Freundschaften und Erfahrungen, die das weitere Leben innerhalb und außerhalb der Evangelischen Kirche prägen.

Mit Ihrer Gabe für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds helfen Sie jedes Jahr mit, dass auch in Zukunft gut ausgebildete Pfarrer/innen, aber auch Religionspädagog/inn/en in unsere Gemeinden kommen.

Im Namen aller Studierenden, die auf dieses Stipendium sehr angewiesen sind, danke ich herzlich für Ihre Gabe.

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Oberkirchenrätin

(Zl. KOL 31; 1084/2022 vom 13. Juni 2022)



### 123. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2022

mit Vergleichszahlen aus 2021 samt Sup.-Anteilen  
und Einhebegebühren

	2022	2021
Superintendenz	EUR	
Burgenland	1.186.909,38	1.234.927,79
Kärnten	2.395.500,18	2.450.572,17
Niederösterreich	1.758.839,18	1.724.917,72
Oberösterreich	2.544.484,58	2.509.789,14
Salzburg-Tirol	1.973.372,42	2.083.525,41
Steiermark	2.443.218,29	2.413.431,19
Wien	3.138.402,06	3.206.691,35
	<b>15.440.726,11</b>	<b>15.623.854,76</b>

Rückgang 2022 gegenüber 2021:

-1,17 % (15.623.854,76)

(Zl. WI-KBT03-000066/2022)

#### Motivenbericht: Kirchenverfassung – 2. Novelle 2022 (Wahlrecht)

Einem Antrag der Wiener Superintendentialversammlung vom 23. April 2022 folgend, wonach die Möglichkeit der weiteren Reduktion der Mitglieder der Gemeindevertretung geprüft und geklärt werden möge, wird bei größeren Gemeinden (über 1000 Mitgliedern) die Höchstzahl an Mitgliedern von 50 auf 45 und die Mindestzahl von 20 auf 18 reduziert. Mit der Reduzierung der Höchstzahl wird es den Pfarngemeinden auch erleichtert, mehr Kandidierende für die Gemeindevertretungswahlen aufzustellen als Mandate zu wählen sind. Da die Drittelregelung aufrecht bleiben soll, war von einer stärkeren Verkleinerung der Gemeindevertretung abzusehen und auch die Mindest- und Höchstzahl der gewählten Presbyteriumsmitglieder bei den größeren Gemeinden anzupassen.

Auf Antrag der Evangelischen Jugend Österreich wird das passive Wahlalter für das Presbyterium auf das passive Wahlalter für die Gemeindevertretung (Eigenberechtigung, d.h. Vollendung des 18. Lebensjahres) herabgesetzt. Somit kann der bisherige Art. 42 Abs. 3 entfallen.

#### Motivenbericht: Wahlordnung – 1. Novelle 2022

Durch den vorliegenden Entwurf werden Rückmeldungen und Erfahrungen diverser kirchlicher Stellen zu den letzten Gemeindevertretungswahlen aufgegriffen. Ziel sind Klarstellungen und Vereinfachungen für die kommenden Gemeindevertretungswahlen. Zudem wurde der gesamte Text der Wahlordnung einheitlich geschlechtergerecht formuliert.

Zu § 1: In dieser Bestimmung wird nunmehr generell klargestellt, wie das geheime und persönliche Wahlrecht inklusive Abstimmungen über Nominierungsanträge jeweils ausgeübt werden kann. Neben den Wahlen in die Gemeindevertretung sowie des Pfarrers oder der Pfarrerin durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort und zur Wahlzeit sowie durch Briefwahl ist die grundsätzliche Stimmabgabe in kirchlichen Organen die persönliche Stimmabgabe mittels Stimmzettel. Ausnahmsweise unter Vorliegen der Voraussetzungen des § 1a können Wahlen und Abstimmungen über Nominierungsanträge in kirchlichen Organen (wie Gemeindevertretung, Presbyterium, Superintendentialversammlung, Synode u.a.) auch schriftlich mittels Briefs (Briefwahl) erfolgen, sofern dies in Geschäftsordnungen, sonstigen Ordnungen oder Grundsatzbeschlüssen vorgesehen ist. Bestimmte Wahlen in kirchlichen Organen können mittels Briefwahl nicht erfolgen. Im Wesentlichen wird diese schriftliche Wahl mittels Briefs in kirchlichen Organen (nicht Wahlen in die Gemeindevertretung sowie eines Pfarrers oder Pfarrerin) bei Nachwahlen infrage kommen und praktische Bedeutung erlangen.

In § 1 Abs. 6 ist nunmehr – im Zusammenhang mit den Beratungen über den selbstständigen Initiativantrag Dr.<sup>in</sup> Jutta Henner u.a. – vorgesehen, dass Superintendentialordnungen, Geschäftsordnungen der Synode A.B., der Synode H.B. sowie Generalsynode die persönliche geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten in Form von E-Voting vorsehen können, wenn die entsprechenden technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer persönlichen geheimen Wahl mittels E-Voting technisch sichergestellt sind. E-Voting kann im gegenständlichen Fall, wenn dies in der entsprechenden Geschäftsordnung/Superintendentialordnung vorgesehen ist, nicht nur bei Onlinesessionen bzw. Onlinesitzungen von Superintendentialversammlungen und Synoden/Generalsynoden durchgeführt werden, sondern auch bei Präsenzsitzungen, was das Auszählen der Stimmen deutlich erleichtert. Es wurde nur die Ermächtigung vorgesehen, dass alles näher in Geschäftsordnungen/Superintendentialordnungen vorgesehen werden kann, weil die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen müssen, was derzeit allerdings nur mit einem beachtlichen finanziellen Aufwand möglich ist. Es kann allerdings sein, dass in einigen Jahren die Kosten wegen entsprechender neuer Technologien wesentlich geringer sein werden. Diese Bestimmungen sind allerdings auch im Zusammenhang mit Art. 75 Abs. 5 bzw. Art. 107 Abs. 5 Kirchenverfassung zu sehen.

Zu § 1a: Bei Vorliegen von Zutritts- und Verkehrsbehinderungen (neben einer Pandemie könnte dies etwa auch ein voraussichtlich mehrere Wochen andauerndes Nichterreichen des Sitzungsortes bspw. infolge einer Tunnelsperre oder Hangrutsches sein) und eines – spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Wahltermin – im Umlaufweg gefassten Beschlusses des Wahlgremiums können nunmehr auch Wahlen und Abstimmungen über Nominierungsanträge auf schriftlichem Weg (d.h. mittels Briefwahl) durchgeführt werden.

Dabei sind die Regeln für die Briefwahl anlässlich der Wahlen in die Gemeindevertretung und des Pfarrers oder der Pfarrerin anzuwenden. Staatlich angeordnete Zutrittsverbote und Ausgangssperren müssen hingegen für die Zulässigkeit einer Briefwahl nicht vorliegen, es genügen etwa auch schwere gesundheitliche Bedenken bei hohen Infektionszahlen.

Damit der bzw. die Vorsitzende eine Wahl nicht blockieren und hinauszögern kann, können alternativ auch drei Mitglieder gemeinsam einen Antrag auf Umlaufbeschluss stellen, dass eine Wahl oder Nominierung im schriftlichen Weg wegen des Vorliegens von Zutritts- und Verkehrsbehinderungen zulässig ist.

In Abs. 3 wird festgehalten, dass nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sich die Kandidierenden in einer Videokonferenz mit dem Wahlgremium vorstellen und für Fragen bereitstehen können. Eine Personaldebatte in der Videositzung ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Kandidierenden von der digitalen Sitzung abgemeldet wurden und die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Letzteres kann realistisch nur dadurch bewerkstelligt werden, indem die wahl- oder nominierungsberechtigten Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Videokonferenz einzeln versichern, dass sie alleine im Raum sind und niemand zuhören kann.

In Abs. 5 wird klargestellt, dass erst nach der Wahl eine den Verfahrensgrundsätzen widersprechende Briefwahl angefochten werden kann.

Zu § 8: Die unterschiedliche Regelung des aktiven Wahlrechts für die Wahlen in die Gemeindevertretung einerseits und die Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin andererseits (§ 27) fällt. Nunmehr sind unabhängig von ihrer Konfirmation alle Gemeindeglieder, die am ersten Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt. Jede Maßnahme, die eine Einschränkung des Wahlrechts beseitigt und eine Ausdehnung der Wahlbeteiligung ermöglicht, ist zu begrüßen. Da die Wahl an mehreren Tagen stattfinden kann, ist nun klargestellt, dass es auf den ersten Wahltag ankommt.

Der bisherige § 8 Abs. 2 konnte ersatzlos gestrichen werden, da er durch die erst später eingeführte Möglichkeit eines Bleibeanspruchs obsolet geworden ist.

Zu § 9: Durch das neue Erwachsenenschutzrecht (Abschaffung der Sachwalterschaft) war die bisherige Ziffer 3 einer Überprüfung zu unterziehen. Da nach der Nationalrats-Wahlordnung auch Personen, denen ein Erwachsenenvertreter oder eine Erwachsenenvertreterin zur Seite gestellt wurde, aktiv wahlberechtigt sind, auch dem Erwachsenenschutzrecht unterliegenden Personen eine ausreichende Entscheidungsfähigkeit aufweisen können und der Wahlausschuss in der Regel nicht beurteilen kann, ob eine ausreichende Entscheidungsfähigkeit vorliegt, sind nunmehr nur mehr bestimmte strafgerichtlich Verurteilte, die ebenso bei der Nationalratswahl nicht wählen dürfen (§ 22 NR-WO), ausgeschlossen.

Zu § 10 Abs. 2 Z 3: Die Bestimmung des bisherigen § 8 Abs. 2 wurde hierhin verschoben.

Zu § 14: In Abs. 1 wird klargestellt, was jedenfalls ortsüblich ist. Da in den Gottesdiensten nur noch ein kleiner Teil der Gemeindeglieder erreicht wird und (Sonderausgaben der) Gemeindebriefe teuer sind und i.d.R. eine lange Vorlaufzeit benötigen, sollen auch die modernen Medien genutzt werden können.

Zu § 15: In Pfarrgemeinden kommt es häufig vor, dass der Wahlvorschlag des Presbyteriums gerade so viele Personen enthält, als es Sitze in der Gemeindevertretung gibt (und Nachnominierungen durch Gemeindeglieder nach § 16 – soweit erhebbare – selten sind). Damit sind in der Regel, weil die relative Mehrheit genügt, alle Wahlwerbenden gewählt. Anders gesagt: das alte Presbyterium bestimmt in der Praxis die Zusammensetzung der neuen Gemeindevertretung. Abseits von Streichungen besteht eine richtige Auswahl erst dann, wenn mehr Wahlwerbende kandidieren, als gewählt werden können. Dies hätte den positiven Nebeneffekt, dass Wahlwerbende sich tatsächlich um Stimmen aktiv bemühen und in der Gemeinde Präsenz zeigen müssten.

Eine richtige Wahl wäre schon gewährleistet, wenn nur eine Person mehr am Stimmzettel steht, als gewählt werden kann. Dies hätte aber den unerwünschten Effekt, dass der oder die einzige Nichtgewählte besonders enttäuscht und frustriert sein könnte und möglicherweise die ehrenamtliche Arbeit in der Pfarrgemeinde niederlegt. Die Anzahl der erhaltenen Stimmen korreliert nicht immer mit dem Engagement in der Pfarrgemeinde. Es ist zwar richtig, dass es bei (fast) jeder Wahl Gewinner und Gewinnerinnen und Verlierer und Verliererinnen gibt. Da in Österreich aber nur ein Personen- und kein Listenwahlrecht besteht, trifft es die Wenigen, die nicht in die Gemeindevertretung hineingewählt werden, umso mehr. Das Gefühl der Ausgeschlossenheit ist umso geringer, je mehr Wahlwerbende die Wahl nicht geschafft haben. Zudem bietet sich so die Chance auf mehr Diversität in kirchlichen Gremien. Daher wurde die erforderliche Anzahl der Personen im Wahlvorschlag mit zumindest 116,67 % der zu vergebenden Sitze (um ein Sechstel mehr) eher hoch angesetzt, wodurch auch das scheidende Presbyterium gefordert ist, ausreichend Kandidaten und Kandidatinnen zu rekrutieren.

Für den Wahlvorschlag des Presbyteriums wird nun in § 15 eine Frist von fünf Wochen vor dem Wahltermin vorgesehen, damit den Gemeindegliedern, die weitere Personen namhaft machen wollen und dies spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin machen müssen, zumindest eine Woche bleibt (vgl. Erkenntnis des Revisionsssenates R1/2018, nach dem 48 Stunden zu kurz sind).

Da es allerdings Pfarrgemeinden gibt, die angesichts der oft sehr knappen Anzahl von Personen, die bereit sind, sich wählen zu lassen, Schwierigkeiten haben, überhaupt so viele Kandidierende zu finden, wie Mandate zu vergeben sind, soll die Gemeindevertretung vor der Wahl die Möglichkeit haben, die Anzahl der Kandidierenden mit der Anzahl der Mandate zu limitieren.

Neben der räumlichen Gliederung der Gemeinde sollte in Zukunft auch auf die Ausgewogenheit der Geschlechter, auf die soziale Struktur (z.B. Alter, Migrationshintergrund) und bei Gemeinden mit A.B.- und H.B.-Mitgliedern auf die konfessionelle Verteilung in der Pfarrgemeinde Rücksicht genommen werden. Von einer verpflichtenden Quote wurde bewusst abgesehen; den Presbyterien wird vertraut, dass sie nach Maßgabe der Möglichkeiten einen Wahlvorschlag zusammenstellen, der die Zusammensetzung der Gesamtgemeinde widerspiegelt.

§ 15 Abs. 1 Z 3 bestimmt, welche Angaben neben den Namen der Wahlwerbenden aufgrund eines Presbyteriumsbeschlusses angeführt werden dürfen, die Zustimmungserklärung der Wahlwerbenden hat sich auch auf diese Angaben zu beziehen.

Zu § 16: Die Hürde von Nominierungen durch Gemeindeglieder wird um die Hälfte gesenkt, somit von der Hälfte auf ein Viertel der Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen. Dies geschieht in der Hoffnung, dass von diesem „basisdemokratischen“ Instrument künftig verstärkt Gebrauch gemacht werden wird.

Zu § 18 Abs. 1: Bisher war in einigen Fällen die einwöchige Frist in § 18 Abs. 1 zu knapp, insbesondere dann, wenn eine Briefwahl erfolgte. Es wird daher eine Frist von mindestens zwei Wochen vorgesehen.

Zu § 18 Abs. 3: Es ist entbehrlich, dass am Stimmzettel das Presbyterium darauf hinweisen darf, welche „seine“ Kandidaten und Kandidatinnen sind. Der bisherige Satz 2 wird daher ersatzlos gestrichen. Stattdessen soll auch am Stimmzettel noch einmal darauf hingewiesen werden, wie viele Wahlwerbende maximal gewählt werden dürfen. In der neuen Ziffer 3 wird, abgeschrieben aus § 24 Abs. 5a der Betriebsrats-Wahlordnung, darauf hingewiesen, dass der Wille der Wähler und Wählerinnen eindeutig hervorzuheben ist.

In § 18 Abs. 3 Z 6 wird noch einmal klargestellt, dass die Abgabe eines leeren Stimmzettels, d.h. ein Stimmzettel ohne handschriftliche Vermerke, ungültig ist. Diese Gefahr besteht, wenn der Stimmzettel genau so viele Kandidierende enthält, wie Mandate zu vergeben sind, und der Wähler oder die Wählerin keine Streichungen vornimmt, weil er oder sie ohnedies mit allen Kandidierenden einverstanden ist. Daher wird bei Anwendung des § 15 Abs. 2 auf dem Stimmzettel darauf hinzuweisen sein, dass ein leerer Stimmzettel ungültig ist. Zur Erleichterung kann dafür nach § 18 Abs. 3 Z 6 ein Feld vorgesehen werden, bei dessen Ankreuzen alle Kandidierenden gewählt sind.

Zu § 19 Abs. 1: Da nicht nur Pfarrgemeindepresbyterien von Teilgemeinden i.S. des Art. 30 KV von der Abhaltung von Wahlen an verschiedenen Wahlorten betroffen sein können, wurde auf den allgemeinen Begriff „Presbyterium“ im ersten Satz des Abs. 1 umgestellt. Ferner wurde im dritten Satz des Abs. 1 die Möglichkeit der Besetzung eines Wahlausschusses durch Mitglieder eines anderen Wahlausschusses an einem anderen Ort vorgesehen, sofern die Wahlen

nicht gleichzeitig an den verschiedenen Wahlorten stattfinden.

Zu § 20 Abs. 3: Personen mit einer Beeinträchtigung, wie zum Beispiel Blinde oder schwer Sehbehinderte, gebrechliche Personen oder Personen mit einer sonstigen körperlichen Behinderung soll die Teilnahme an der Wahl ermöglicht werden. Diese Bestimmung wurde im Übrigen aus der Betriebsrats-Wahlordnung (§ 24 Abs. 2a) entnommen und angepasst, insbesondere das Wort „Wahlzelle“ durch den „für die geheime Stimmabgabe vorgesehene abgeschiedene, nicht einsehbarer Bereich“ ersetzt, da nicht erwartet werden kann, dass in jeder Pfarrgemeinde (Predigtstelle) eine Vorrichtung aufgestellt werden kann, die die Bezeichnung „Wahlzelle“ verdient. Es ist aber klargestellt, dass sich die Wählenden in einen uneinsichtigen Bereich zurückziehen haben, wenn sie den Stimmzettel ausfüllen (vgl. Erkenntnis R3/2018 des Revisionssenats).

Zu § 21: Da Unklarheit hinsichtlich der Auslegung der zulässigen Art der Übermittlung der Stimmzettel bei einer Briefwahl besteht, wird nunmehr durch Ergänzung in § 21 Abs. 1 und 2 klargestellt, dass die persönliche Übergabe des Stimmzettels (im verschlossenen Kuvert für die Briefwahl) durch die wahlberechtigte Person selbst oder durch eine von der wahlberechtigten Person beauftragte Person an den Wahlausschuss an den jeweiligen Wahltagen am Wahlort zulässig ist. Damit soll eine zusätzliche Erleichterung der Stimmabgabe geschaffen werden.

Zu § 21 Abs. 7: Schon bisher haben manche Gemeinden – contra legem – nicht bloß auf Antrag, sondern allen Wahlberechtigten automatisch die Unterlagen für die Briefwahl zugeschickt. Hier stehen sich die Prinzipien des geheimen und persönlichen Wahlrechts, die bei einer Briefwahl nicht in gleicher Weise gewährleistet werden können wie einer Wahl in der Wahlkabine, dem Bedürfnis einer möglichst hohen Wahlbeteiligung gegenüber. Der Gemeindevertretung soll daher die Möglichkeit gegeben werden, allen Wahlberechtigten automatisch die Briefwahlunterlagen zuzusenden.

Zu § 24 Abs. 3: Auch diese Bestimmung ist der Betriebsrats-Wahlordnung (§ 31) nachgebildet. Archivgut (jedes Dokument, das auf Grund seiner rechtlichen, wirtschaftlichen, geschichtlichen, theologischen oder sonstigen Bedeutung für eine authentische Überlieferung wichtig ist) wird darüber hinaus nach der Registratur- und Archivordnung aufzubewahren sein.

---

### Motivenbericht: Kirchengesetz zum Schutz der Seelsorge

Der Seelsorge im weiteren Sinn kommt in den Kirchen der Reformation zentrale Bedeutung zu. Dies zeigen die Bekenntnisschriften, wie die Art. 11, 25 in der Confessio Augustana sowie der Apologie, Art. 3 der Schmalkaldischen Artikel, Großer Katechismus Dr. Martin Luthers (eine kurze Vermahnung zur



Beichte), Fragen 83 bis 91 des Heidelberger Katechismus, Art. XIV zweites Helvetisches Bekenntnis. Die Seelsorge inklusive der Abnahme der Beichte ist in den Kirchen der Reformation ein Auftrag an alle Getauften. Ungeachtet der gegenüber der Römisch-katholischen Kirche gänzlich anders gestalteten Beichte und seelsorgerlichen Gespräche ist das Führen von seelsorgerlichen Gesprächen inklusive der Beichte nicht nur geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen vorbehalten, sondern auch anderen mit der Seelsorge beauftragten, nicht geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, aber auch ausnahmsweise jedem einzelnen getauften Christen (zum Beispiel Großer Katechismus Dr. Martin Luthers).

Über die Verschwiegenheitsverpflichtung in seelsorgerischen Angelegenheiten und Beichtgeheimnis sind derzeit nur wenige Bestimmungen in der Kirchenverfassung (vgl. Art. 12 KV) enthalten. In staatlichen Gesetzen sind verschiedenste Regelungen betreffend das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Verschwiegenheit von Geistlichen enthalten, die zwar in der ursprünglichen Form stark auf die Beichte in der Römisch-katholischen Kirche abgestellt waren, nunmehr aber im Sinne des Art. 9 EMRK zugunsten anderer gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, aber auch religiöser Bekenntnisgemeinschaften, weit ausgelegt werden. Dazu darf folgendes kurz festgehalten werden:

Nach den diversen verfahrensrechtlichen Vorschriften, wie Strafprozessordnung, Zivilprozessordnung, aber auch dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, der Bundesabgabenordnung u.a., sind Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde, zeugnisunfähig, d.h. sie dürfen – in der Regel bei sonstiger Nichtigkeit – darüber nicht einvernommen werden. Nach der derzeitigen einhelligen Lehre – und teilweise der Rechtsprechung – ist Geistlicher oder Geistliche im Sinne dieser Bestimmungen, wer aufgrund des innerorganisatorischen und kultischen Aufbaus einer Religionsgemeinschaft mit priesterlichen Aufgaben eines Seelsorgers oder einer Seelsorgerin beauftragt ist. Die Religionsgesellschaft muss allerdings nicht staatlich als solche anerkannt sein. (vgl. Frauenberger in Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, 3. Aufl., Rz 5 zu § 320 ZPO, Rechberger/Klicka, Zivilprozessordnung, Kommentar, 5. Aufl., Rz 5 zu § 320 ZPO, Ritz/Koran, Bundesabgabenordnung, Kommentar, 7. Aufl., Rz 3 zu § 170 BAO, Thienel/Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahren, 6. Aufl., Rz. 218 u.a.). Anvertraut ist dem oder der Geistlichen im obigen Sinn alles, was ihm oder ihr im Hinblick auf seine oder ihre Tätigkeit als Geistlicher oder Geistliche mitgeteilt wurde. Typisch dafür sind Mitteilungen anlässlich der Beichte. Eine Entbindung vom Beichtgeheimnis ist auch mit Ermächtigung des Beichtenden oder der Beichtenden unzulässig (vgl. Frauenberger, a.a.O., Rz 5 zu § 320 ZPO, Fabrizy/Kirchbacher, Strafprozessordnung, Kurzkommentar, 14. Aufl., Rz 2 zu § 155 StPO, SSt 38/14 u.a.). In § 144 Strafprozessordnung

(StPO) ist die geistliche Verschwiegenheit überdies zusätzlich geschützt, sie darf durch Anordnung oder Durchführung diverser Ermittlungsmaßnahmen nicht umgangen werden, für die Anordnung oder Überwachung von Geistlichen gelten diesbezüglich eigene besondere Bestimmungen, auch dann, wenn gegen sie als Beschuldigte ermittelt wird (vgl. auch diesbezüglich Fabrizy/Kirchbacher, a.a.O., Rz 1 ff zu § 144 StPO u.a.).

Im staatlichen Bereich wird daher ausgehend vom Paritätsprinzip der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften der Begriff Geistliche weit definiert, er geht davon aus, dass Geistlicher oder Geistliche letztlich diejenige Person ist, die die priesterliche Aufgabe der Seelsorge wahrnimmt, dies auf der Grundlage der innerkirchlichen Vorschriften. Für Kirchen mit dem allgemeinen Priestertum der Gläubigen bedeutet dies, dass letztlich jeder oder jede Getaufte Geistlicher oder Geistliche im Sinne der Bestimmungen des Zeugnisverweigerungsrechtes betreffend seelsorgerliche Gespräche ist, wenn tatsächlich ein solches geführt wurde.

Auf dieser Grundlage war es daher für die Seelsorge und dem Schutz des Seelsorgegeheimnisses notwendig neben der Klarstellung einer kirchenverfassungsrechtlichen Grundlage ein eigenes Kirchengesetz zum Schutz der Seelsorge zu erlassen.

Mit dem vorliegenden Kirchengesetz wird Folgendes bezweckt: Es sollen nicht nur klar die Frage des Seelsorgegespräches, der seelsorgerlichen Verschwiegenheit und sonstige Maßnahmen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses geregelt werden, sondern auch die Frage der Beauftragung und Schulung bzw. Ausbildung von Seelsorgern und Seelsorgerinnen, soweit sie nicht geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen sind. Es soll mit diesem Kirchengesetz auch klargestellt werden, dass, ausgenommen vom Einzelfall der Privatbeichte durch einen getauften Christen oder eine getaufte Christin, die Seelsorge neben geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen von dafür beauftragten Personen, die für diese Aufgabe geeignet und geschult sowie ausgebildet sind, durchgeführt wird.

Die Bestellung von Personen, die keine geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen sind, zu Seelsorgern und Seelsorgerinnen erfolgt auf Zeit, und zwar für die Dauer der Funktionsperiode der Gemeindevertretung bzw. des Presbyteriums zuzüglich eines halben Jahres. Eine Wiederbeauftragung ist möglich. Die mit einem Seelsorgeauftrag ausgestatteten Personen sind im Rahmen eines Gottesdienstes in ihr Amt feierlich einzuführen, um auch damit innerhalb der Kirche und nach außen klar zum Ausdruck zu bringen, dass diese Personen mit der geistlichen Aufgabe der Seelsorge an anderen beauftragt sind.

Bei den Regelungen über den Schutz des Seelsorgegeheimnisses wird auf staatliche Regelungen Rücksicht genommen, zum Beispiel darauf, dass in Justizanstalten die Anmeldung von seelsorgerlichen Gesprächen verlangt werden kann oder die Beobachtung von Seelsorgegesprächen (zum Beispiel mit Minder-



jährigen oder Bewohnern bzw. Bewohnerinnen von Alten- und Pflegeheimen) begehrt werden kann, ohne den Inhalt mitzuhören oder wissen zu dürfen. Wenn beauftragte Seelsorger und Seelsorgerinnen inklusive der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen wegen der Ausübung der Seelsorge und/oder der Wahrung des Seelsorgegeheimnisses staatlicherseits Probleme bekommen, ist ihnen Rechtsschutz zu gewähren. Getaufte evangelische Christen und Christinnen, die ausnahmsweise an Dritten – ohne Beauftragung – Seelsorge üben, kann Rechtsschutz gewährt werden, wenn die entsprechenden seelsorgerlichen Gespräche als solche glaubhaft gemacht werden. Die Gewährung des Rechtsschutzes ist dann eine Ermessensentscheidung der Kirchenleitung. Das Ansuchen um Gewährung von Rechtsschutz in solchen extremen Ausnahmefällen kann über eine Pfarrperson, den Superintendenten bzw. die Superintendentin bzw. den Landesuperintendenten bzw. die Landessuperintendentin oder einen anderen kirchlichen Amtsträger oder eine kirchliche Amtsträgerin eingebracht werden. Diese haben das Ansuchen mit entsprechenden Kommentaren an die Kirchenleitung weiterzuleiten. Damit soll vor allem gegenüber staatlichen Stellen klargestellt werden, dass sich letztlich auf das Seelsorgegeheimnis nur berufen kann, wer tatsächlich seelsorgerliche Aufgaben wahrgenommen hat und in der Regel nach einer entsprechenden Ausbildung kirchlicherseits damit beauftragt wurde. Darauf wird in dem vorliegenden Kirchengesetz Bedacht genommen.

Es werden auch datenschutzrechtliche Bestimmungen aufgenommen, zumal elektronisch gewisse seelsorgerliche Daten anfallen können und auch im Wege des elektronischen bzw. digitalen Verkehrs Seelsorgegespräche geführt werden können.

Im Zusammenhang mit der Erlassung eines Kirchengesetzes zum Schutz der Seelsorge und der exakten Regelung des Seelsorgegeheimnisses – im Zusammenhang damit, dass auch besondere Personen mit der Seelsorge beauftragt werden können – war es notwendig, die Disziplinarordnung zu ändern. Es soll klargestellt werden, dass auch andere Seelsorger und Seelsorgerinnen, die nicht geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen sind, im Hinblick auf den wichtigen Auftrag der Seelsorge der Disziplinarordnung unterstehen. Gleichzeitig wird auch ausdrücklich die Verletzung des Seelsorgegeheimnisses besonders als Disziplinarvergehen hervorgehoben.

Im Übrigen erfolgen geringfügige Adaptionen, es ist auch nunmehr klargestellt, dass auch sonstige beauftragte Mitarbeitende der Disziplinarordnung unterliegen, ebenso wie schon bisher immer Mitglieder der Gemeindevertretung, Presbyterien u.a.

### Motivenbericht: Disziplinarordnung – 2. Novelle 2022

Zu § 3 Abs 1. und Abs 2: Es ist davon auszugehen, dass der in § 3 erwähnte kirchliche Amtsträger bzw. die § 3 erwähnte kirchliche Amtsträgerin (in Bezug

auf die Pfarrer und Pfarrerinnen wird dies meist der Superintendent bzw. die Superintendentin sein) mit dem im Raum stehenden Missstand vertraut ist. Würde in einem Seelsorgegespräch („seelsorgerliche Bemühungen“) über wichtige Fakten geredet, darf der kirchliche Amtsträger bzw. die kirchliche Amtsträgerin bei diesem Gespräch erworbenes Wissen in dieser Sache für die Eröffnung und später die Durchführung des Disziplinarverfahrens nicht verwerten und weitergeben. Durch die Streichung des Wortes „seelsorgerliche“ wird klargestellt, dass die berufenen kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nicht verpflichtet sind, ein Seelsorgegespräch im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz der Seelsorge zu führen.

Zu § 8 Abs. 1: Für Ordnungsmaßnahmen betreffend die Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. sowie den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Synode H.B. soll in Zukunft die Synode H.B. zuständig sein, weil das bisher für diese Personen zuständige Kirchenpresbyterium H.B. fast personenident mit den Mitgliedern des Oberkirchenrates H.B. ist. Ferner sollen auch jene Amtsträger und Amtsträgerinnen von dieser Regelung erfasst werden, die von der Kirche A.u.H.B. bestellt wurden (z.B. im Presseamt) und keiner Superintendenz zugeordnet sind. Im Übrigen wird auch eine Regelung betreffend die Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. aufgenommen.

Zu § 44 Z 1: Für die als Verteidiger bzw. Verteidigerinnen gewählten Anwälte und Anwältinnen in einem Disziplinarverfahren nach der Disziplinarordnung sollten tunlichst Personen gewählt werden, die entweder Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. oder einer anderen in Österreich gesetzlich anerkannten Kirche sind. Die bisherige Einschränkung auf Anwälte und Anwältinnen, die Mitglieder der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. sind, erscheint im Hinblick auf die Liberalisierung des Berufsrechtes der Anwälte aufgrund des EU-Rechtes nicht mehr haltbar (vgl. u.a. das Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen in Österreich (EIRAG), BGBl. I Nr. 27/2000 idgF).

Zu § 45a: Der Anzeigeleger oder die Anzeigelegerin soll vom Einlangen der Anzeige benachrichtigt werden. Darüber hinaus soll ihnen unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit und der Amtsverschwiegenheit in Bezug auf das Disziplinarverfahren (vgl. § 3a Abs. 1 der Disziplinarordnung) lediglich das Ergebnis des Disziplinarverfahrens (Einstellung, Freispruch oder Schuldspruch) ohne weitere Erläuterung und Begründung zur Kenntnis gebracht werden.

Klarestellt wird, dass Anzeigeleger und Anzeigelegerinnen weder Akteneinsicht noch Kopien von Akteilen aus Disziplinarverfahren übermittelt werden dürfen.

Hingewiesen wird, dass Disziplinarverfahren gesetzlich anerkannter Kirchen nach Art. 15 Staatsgrundge-

setz 1867 bzw. Art. 9 EMRK bzw. Art. 10 EU-Grundrechtecharta zum inneren Bereich (Selbstverwaltungsbereich) einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft gehören, daher diesbezüglich staatliche Normen und auch EU-Richtlinien nicht gelten (Letztgenanntes auch unter Berücksichtigung von Art. 17 AEUV).

Zu § 58 Abs. 3: Hier erfolgt betreffend die vorläufige Amtsenthebung und Einbehaltung von Bezügen für Mitglieder des Oberkirchenrates die Klarstellung, dass diesbezüglich Anträge seitens des Präsidiums der Synode A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. vorliegen müssen. Im Übrigen sind auch nunmehr Regelungen für die Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. bzw. den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Synode H.B. vorgesehen.

Zu § 82 Abs. 2 und § 83 Abs. 1: Klargestellt wird, dass auch Rechtsmittelverzicht nach Verkündung des mündlich verkündeten Erkenntnisses möglich sind, dennoch Erkenntnisse schriftlich auszufertigen sind. Bei Rechtsmittelverzicht sind erhobene Berufungen zurückzuweisen.

Zu § 104 Abs. 2: Für (insbesondere historisch, kirchenpolitisch oder kirchenrechtlich) besonders bedeutungsvolle Disziplinarakten, die nach Eintritt der Tilgung aufgrund des § 104 Abs. 2 erster Teilsatz zu vernichten wären, wird eine Ausnahme von der Vernichtung statuiert. In diesem Fall sind die Disziplinarakten nunmehr vom Oberkirchenrat A.u.H.B. unter Verschluss dem Leiter oder der Leiterin des Archivs der Evangelischen Kirche in Österreich zur weiteren sicheren Verwahrung unter Verschluss zu übergeben. Im Übrigen wurden datenschutzrechtliche Bestimmungen aufgenommen, die Verwahrung von Disziplinarakten nach Tilgung darf nur in Papierform erfolgen. Der bzw. die Verurteilte bekommt ein Beschwerderecht gegen die Archivierung des Disziplinaraktes.

Zum neuen Abschnitt XVIII.: Im Zusammenhang auch mit Bestimmungen der Wahlordnung betreffend Disziplinarverfahren gegen Oberkirchenräte A.B. (§ 36 Abs. 11 Wahlordnung) werden nun – auch im Hinblick auf gemachte Erfahrung – Sonderbestimmungen für Disziplinarverfahren gegen Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder der Oberkirchenräte sowie gegen Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. bzw. den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Synode H.B. eingeführt. Im Wesentlichen ist klargestellt, dass diesbezüglich die Disziplinaranwälte bzw. Disziplinaranwältinnen bzw. der Oberkirchenrat A.u.H.B. entsprechender Mitwirkungen bedürfen, wie bei Verfahren gegen Mitglieder der Oberkirchenräte seitens des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. Gegen Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. bzw. den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Synode H.B. bedarf es der Mitwirkung des jeweiligen Rechts- und Verfassungsausschusses. Letztgenanntes hat seine Bedeutung darin, dass bei

Einleitung und Durchführung von Disziplinarverfahren wegen der Auswirkungen auf die Amtsführung die jeweils entsprechende zusätzliche Mitwirkung erforderlich ist. Zusätzlich ist im gegenständlichen Fall zu berücksichtigen, dass der Disziplinaranwalt bzw. die Disziplinaranwältin generell dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. berichtspflichtig ist und er bzw. sie an eine Weisung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. Anklage zu erheben, gebunden ist, deshalb sind Mitwirkungsrechte zusätzlich vorgesehen. Im gegenständlichen Fall darf auch darauf hingewiesen werden, dass gegen oberste Organe des Staates bzw. des Landes auch betreffend Amtsenthebung und dergleichen Sonderverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof vorgesehen sind. Sonderregelungen sind daher angemessen.

### Motivenbericht:

#### Religionsunterrichtsordnung – 1. Novelle 2022

Kooperative Formen des Religionsunterrichts sind grundsätzlich möglich, wenn der Religionsunterricht einer Kirche oder Religionsgesellschaft von anderen Kirchen oder Religionsgesellschaften im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Kirchen oder Religionsgesellschaften als der Religionsunterricht „des Bekenntnisses“ nach § 1 Religionsunterrichtsgesetz anerkannt wird.

Abgesehen von den sachlichen und religionspädagogischen Voraussetzungen solcher Vereinbarungen stellt sich im evangelischen Kirchenrecht die Aufgabe, den evangelischen Schulämtern auf Ebene der Superintendenten bzw. des Oberkirchenrates H.B. Kompetenzen zu Abschlüssen von Kooperationsverträgen im o.g. Sinne zukommen zu lassen. Diese Kompetenz findet sich nach Art. 114 Abs. 7 Z 3 Kirchenverfassung allein für den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. Nachdem kooperative Formen des Religionsunterrichts sich ausweiten und es wünschenswert ist, die Kompetenz eines kirchlichen Schulamts als ortskundig für den jeweiligen Standorts des kooperativen Religionsunterrichts zu nutzen, wird mit der Novelle der RU-Ordnung im § 7 (für die Schulämter in den Superintendenten A.B.) und im § 8 (für das Schulamt H.B. Vorarlberg) die Kompetenz geschaffen, solche Kooperationsvereinbarungen nach vorheriger Zustimmung durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. abzuschließen.

Erforderliche Eckpunkte solcher Vereinbarungen sind derzeit Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Kirchen und Religionsgesellschaften in Kenntnis des BMBWF und werden den Schulämtern seitens des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vorgelegt.

Die Rechte evangelischer Kinder und Jugendlicher auf einen evangelischen Religionsunterricht nach § 1 Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz und Art. 6 Abs. 1 Kirchenverfassung müssen gewahrt sein.

**Motivenbericht: Datenschutzgesetz –  
1. Novelle 2022 zu § 4**

Bisher ist in § 4 Abs. 4 Datenschutzgesetz abschließend geregelt, wer eine kirchliche E-Mail-Adresse vom Kirchenamt erhalten kann. Nicht umfasst waren insbesondere ehrenamtlich Mitarbeitende, auch in leitenden Funktionen. Auch Synodalen, Kirchenbeitragsstellen bzw. Kirchenbeitragsverantwortlichen oder diözesanen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen konnte auf dieser rechtlichen Basis keine

E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt werden. Indem nunmehr der Kreis der möglichen Nutzer und Nutzerinnen nicht mehr im Detail und abschließend im Gesetz aufgezählt wird, sondern dem Oberkirchenrat A.u.H.B. die Regelung durch Verordnung aufgetragen wird, ist eine laufende, flexible Ausrollung orientiert an Bedarf, Machbarkeit und Kosten-Nutzen-Erwägungen möglich. Der Oberkirchenrat hat hierbei insbesondere finanzielle Aspekte zu berücksichtigen.

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

---